

Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 1

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 99. Jahrgang 17. Februar 2025

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

04.12.24	Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG)	3
17.12.24	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Staatsanwaltschaften (StA-Statistik)	3
19.12.24	Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften (AktO)	4
20.12.24	Amtstracht für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei den Hamburgischen Amtsgerichten	4
27.12.24	Ausübung des Hausrechts in den Justizgebäuden und den Standorten (Anmietungen) der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	5
02.01.25	Verwaltungsvorschriften zum Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (VV HmbAGBtOG)	6
15.01.25	Befugnis zur Abnahme des Dienstehrs im Geschäftsbereich der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	13
22.01.25	Ermittlung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 115 OWiG durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalten und der Abteilung Justizvollzug	14
28.01.25	Vollstrückungsplan (§ 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 98 HmbSVVollzG, § 48 HmbJAVollzG, § 22 StVollstrO)	15

Rechtsprechung

Volksinitiative „Schluss mit Gendersprache in Verwaltung und Bildung“

*Hamburgisches Verfassungsgericht,
Beschluss vom 02. Juli 2024, HVerfG 3/24* 23

Volksinitiative „Schluss mit Gendersprache in Verwaltung und Bildung“

*Hamburgisches Verfassungsgericht,
Beschluss vom 19. August 2024, HVerfG 3/24* 28

1. Der Begriff „Haushaltspläne“ in Art. 50 Abs. 1 Satz 2 HV erfasst nicht nur unmittelbar haushaltsgesetzliche Regelungen, sondern ist grundsätzlich weit auszulegen. Allerdings schließt er nicht alle finanzwirksamen Vorlagen aus, sondern nur solche, die das Haushaltsrecht der Bürgerschaft wesentlich beeinträchtigen. Im Wege einer wertenden Gesamtschau ist zu entscheiden, ob dies aufgrund der absoluten und relativen Höhe der Kosten und der Umstände des Einzelfalls wie z.B. der Art und Dauer der zu erwartenden Belastungen zutrifft.

Bei der Überprüfung der Vereinbarkeit eines Volksbegehrens mit dem Haushaltsvorbehalt können Mindereinnahmen als Folge einer Änderung der Rahmenbedingungen für fiskalisches Handeln nur dann Berücksichtigung finden, wenn aufgrund einer auf Tatsachen gestützten Prognose mit einem Einbruch der Einnahmen zu rechnen ist, der in seinem Ausmaß so erheblich ist, dass er geeignet ist, den Spielraum des Haushaltsgesetzgebers wesentlich einzuschränken.

2. Aus dem Demokratieprinzip folgt, dass Materien, die nicht in einem sachlich-inhaltlichen Zusammenhang stehen, nicht in demselben Volksbegehren miteinander gekoppelt werden dürfen. Ob ein in diesem Sinne sachlich-inhaltlicher Zusammenhang besteht, ist nicht anhand der Intention oder formaler Kriterien, insbesondere des (äußeren) Zusammenhangs einer entworfenen Regelung zu ermitteln, sondern anhand ihres materiellen Inhalts.
3. Die Grundrechte des Grundgesetzes gehören zum nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 VAbstG zu prüfenden höherrangigen Recht. Für eine Beschränkung der verfassungsgerichtlichen Überprüfung einer Volksinitiative auf ihre Vereinbarkeit mit Bundesrecht besteht keine Grundlage. Bei der Prüfung von Gesetzesvorlagen ist allerdings das Gebot zu berücksichtigen, ein Gesetz im Zweifel verfassungskonform auszulegen.
4. Die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG sichert den Grundrechtsberechtigten einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich und ermöglicht ihnen dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung ihres Lebens. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kommt bei Eingriffen in das Eigentum in einer nach dem jeweiligen Schutzgegenstand gestuften Form zur Anwendung, durch die sich indirekt auch das Ausmaß der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ergibt. Dessen Befugnis zur Inhalts- und Schrankenbestimmung ist umso weiter, je mehr das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug und einer sozialen Funktion steht.
5. Soweit der Gesetzgeber von dem ihm mit Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG erteilten Auftrag Gebrauch gemacht hat, den Inhalt und die Schranken des Eigentums zu bestimmen und auszugestalten, schützt die Eigentumsgarantie den auf dieser Grundlage geschaffenen konkreten Bestand in der Hand der einzelnen Eigentümer und Eigentümerinnen gegenüber Maßnahmen der öffentlichen Gewalt. Ein Eingriff in die nach früherem Recht entstandenen Rechte unterliegen besonderen verfassungsrechtlichen Schranken. Die Gründe des öffentlichen Interesses, die für einen solchen Eingriff sprechen, müssen so schwerwiegend sein, dass sie Vorrang haben vor dem Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger auf den Fortbestand ihres Rechts.
6. Der Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG erstreckt sich auf kommerzielle Meinungsäußerungen sowie reine Wirtschaftswerbung jedenfalls dann, wenn sie einen wertenden, meinungsbildenden Inhalt hat. Gesetze, durch die die Meinungsfreiheit eingeschränkt wird, sind allgemein, wenn sie sich weder gegen die Meinungsfreiheit an sich noch gegen eine bestimmte Meinung richten, sondern dem Schutz eines schlechthin ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts

dienen. Einschränkungen kommerzieller Werbung, die generalisierend nach abstrakt bestimmten Inhaltsarten anhand ihres gesellschaftlichen Kontexts differenzieren, sind weder ein Verbot einer bestimmten Meinung noch richten sie sich gegen die Meinungsfreiheit als solche.

7. In Fällen teilweiser (Un-)Zulässigkeit ist zu klären, ob eine Abspaltung eines Teils des ursprünglich beabsichtigten Volksbegehrens dessen Kern unberührt ließe. Hierfür ist maßgebend, welche Bedeutung dem unzulässigen und dem zulässigen Teil jeweils zukommt, in welchem inhaltlichen und systematischen Zusammenhang die verschiedenen Teile stehen und ob der mutmaßliche Abstimmungswille der Abstimmungsberechtigten, die die Volksinitiative unterstützt haben, dafürspricht, dass diese auch nur den verbleibenden Teil unterstützt hätten.

*Hamburgisches Verfassungsgericht,
Urteil vom 06. September 2024, HVerfG 1/23*

34

Allgemeine Verfügungen

Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 26 /2024 vom 04. Dezember 2024 (Az. 1454/70)

I.

Der Ausschuss für Aktenordnung hat die in der Anlage aufgeführte Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG) zum 01.01.2025 beschlossen, die hiermit von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz erlassen wird.

II.

1. Diese AV tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.
2. Zum selben Zeitpunkt tritt die AV der Justizbehörde Nr. 3/2014 vom 21.01.2014 (HmbJVBl. 2014, S. 50), zuletzt geändert durch AV Nr. 02/2024 vom 01.02.2024 (HmbJVBl 2024, S. 54) außer Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 28/2024 vom 17. Dezember 2024 (Az. 3004/1/1)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) ab 1. Januar 2025 beschlossen.

Den Staatsanwaltschaften wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung zum 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zählkartenerhebung bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) (Allgemeine Verfügung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz vom 16. November 2021 – HmbJVBl. Nr. 8/2021, S. 137) außer Kraft.

Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 30/2024 vom 19. Dezember 2024 (Az. 1454/1- und 1454/72)

I.

Der Ausschuss für Aktenordnung der Landesjustizverwaltungen hat den Erlass der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) nach dem Stand vom 1. Januar 2025 beschlossen.

Den Dienststellen wird die geänderte Aktenordnung in geeigneter Form bekanntgemacht.

II.

Die Aktenordnung wird in der neuen Fassung zum 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit der AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz vom 14. Dezember 2023 – HmbJVBl. Nr. 1/2024, S. 33 – in Kraft gesetzte Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) außer Kraft.

Amtstracht für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei den Hamburgischen Amtsgerichten

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 32 /2024 vom 20. Dezember 2024 (Az. 3152-002.01)

I

Tragen der Amtstracht

1. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger an den Hamburgischen Amtsgerichten können in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht tragen.
2. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger können eine Amtstracht auch bei anderen Amtshandlungen tragen, wenn es mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen ist. Ob es angemessen ist, die Amtstracht zu tragen, bestimmt die bzw. der die Amtshandlung ausführende Rechtspflegerin bzw. Rechtspfleger.

II

Beschreibung der Amtstracht

1. Die Amtstracht besteht aus einer Robe in schwarzer Farbe.
2. Der Besatz der Robe besteht aus Samt, der jedoch schmaler als bei Richterroben ist. Auf einen Ärmelbesatz wird verzichtet.
3. Zur Amtstracht soll ein weißes Hemd mit weißer Krawatte bzw. eine weiße Bluse – eventuell mit weißer Schleife – getragen werden.

III

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausübung des Hausrechts in den Justizgebäuden und den Standorten (Anmietungen) der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 2/2025 vom 27. Dezember 2024 (Az. 0100/01)

1. Zur Ausübung des Hausrechts sind ermächtigt
 - 1.1 die / der Präses der Behörde für die Gebäude Drehbahn 36, Dammtorwall 9-13 und Caffamacherreihe 20, Suhrenkamp 96 und 100 sowie Holstenglacis 4
 - 1.2 der / die Leiter:in des Amtes für Verbraucherschutz für die Diensträume Friesenstraße 1-3, Seewartenstraße 10, Marckmannstraße 129b (Haus 3), Reiherdamm 18 und Altenwerder Kirchtal 2
 - 1.3 der / die Präsident:in des Hanseatischen Oberlandesgerichts für das Oberlandesgerichtsgebäude (Sievekingplatz 2).
 - 1.4 der / die Präsident:in des Landgerichts für das Strafjustizgebäude (Sievekingplatz 3)
 - 1.5 der / die Präsident:in des Amtsgerichts für das Ziviljustizgebäude (Sievekingplatz 1) sowie für die Diensträume in der Burchardstraße 8 (inkl. der Altstädter Straße)
 - 1.6 die jeweiligen Direktor:innen der Amtsgerichte für die Gerichtsgebäude Altona, Barmbek, Bergedorf, Blankenese, Harburg und Wandsbek sowie für die dazugehörigen Diensträume der Anmietungen
 - 1.7 der / die Direktor:in des Amtsgerichts St. Georg für die Diensträume im Haus der Gerichte (Lübeckertordamm 4)
 - 1.8 der / die Präsident:in des Landesarbeitsgerichts für die Diensträume in der Osterbekstraße 96
 - 1.9 der / die Präsident:in des Landessozialgerichts für die Diensträume in der Dammtorstraße 7 und 14 sowie in der Drehbahn 52
 - 1.10 die Generalstaatsanwältin / der Generalstaatsanwalt für die Diensträume in der Ludwig-Erhard-Straße 22
 - 1.11 die Leitende Oberstaatsanwältin / der Leitende Oberstaatsanwalt für die Diensträume am Johannes-Brahms-Platz 12-14, Gorch-Fock-Wall 15-17 sowie Kaiser-Wilhelm-Straße 100 sowie Ludwig-Erhard-Straße 11-17
 - 1.12 der / die Leiter:in der Justizvollzugsanstalten für die jeweiligen Gebäude der Justizvollzugsanstalten Billwerder, Fuhsbüttel mit der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg inkl. der Außenstelle Bergedorf, Glasmoor, Hahnöfersand sowie der Untersuchungshaftanstalt.

Für die Justizgebäude / Standorte, in denen Bedienstete/ Beschäftigte mehrerer Dienststellen, Gerichte und/ oder Staatsanwaltschaften untergebracht sind, hat die / der zur Ausübung des Hausrechts Ermächtigte bei unmittelbarer Gefahr für das Gebäude oder Bedienstete/ Beschäftigte ein Weisungsrecht gegenüber allen Personen im Gebäude.

2. Unter die Ermächtigung von Nummer 1 fallen auch die Anordnung von Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Hausfriedens notwendig sind sowie die Erteilung von Hausverboten.

Soweit eigene Kräfte für die Aufrechterhaltung oder Wiederstellung des Hausfriedens nicht ausreichen, kann polizeiliche Hilfe bei den örtlichen Polizeirevieren angefordert werden.

Polizeieinsatz, der die personellen Möglichkeiten der Revierwache übersteigt, ist -sofern dies nicht schon in eigener Zuständigkeit von den Polizeirevieren selbst geschieht- über die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz bei der Behörde für Inneres und Sport -Polizei- zu beantragen.

Im Übrigen sind die Hausrechtsinhaber:innen gehalten, die Behördenleitung bei erkennbaren Gefahrenlagen unverzüglich zu informieren.

Strafanträge wegen Sachbeschädigung an oder in Justizgebäuden / Standorten werden von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz gestellt.

Sonstige im Zusammenhang mit der Ausübung des Hausrechts erforderlich werdende Strafanträge sind von den jeweils zuständigen Dienststellen/ Fachbereichen zu stellen. Die Behörde ist darüber zu informieren.

3. Der /die Hausrechtsinhaber:in ist zuständig für die Genehmigungen zu Film- und Fotoaufnahmen im jeweiligen Justizgebäude / Standort.

4. Der / die Hausrechtsinhaber:in entscheidet über Werbemaßnahmen im jeweiligen Justizgebäude/ Standort. Dabei sind die Grundsätze für Werbemaßnahmen der hamburgischen Verwaltung (MittVw Nr. 8/1999) anzuwenden.

5. Das Hausrecht kann durch besonders bestellte Beauftragte ausgeübt werden. Über solche Bestellungen ist die Behörde zu unterrichten.

6. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungssälen gem. § 176 GVG wird durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

Diese Verfügung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Allgemeine Verfügung Nummer 18/2023 der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz vom 11. Oktober 2023 (HmbJVBI 6/2023, Seite 280 ff) aufgehoben.

Verwaltungsvorschriften zum Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (VV HmbAGBtOG)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 1/2025 vom 02. Januar 2025 (Az. 3475/20/5/1)

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Verwaltungsvorschriften regeln Einzelheiten zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (HmbAGBtOG) in der Fassung vom 19. Dezember 2024 (HmbGVBI S. 719) betreffend die Anerkennung, die Pflichten der anerkannten Betreuungsvereine sowie die finanzielle Ausstattung von anerkannten Betreuungsvereinen und zum Verfahren.

§ 2

Pflichten anerkannter Betreuungsvereine

(1) Der gemäß § 2 Nummer 2 HmbAGBtOG vorzulegende Tätigkeitsbericht hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Gesamtstruktur der Trägerin bzw. des Trägers, Tätigkeitsschwerpunkte, Standort(e),
2. namentliche Nennung der hauptamtlichen Beschäftigten, deren Qualifikation und jeweiliger nach Arbeitsbereichen aufgeschlüsselter Beschäftigungsumfang, Personalentwicklung/-fluktuation sowie Anzahl der ehrenamtlichen Beschäftigten,
3. Anzahl der insgesamt geführten und der im Berichtsjahr neu übernommenen Vereinsbetreuungen,
4. Anzahl der von dem Betreuungsverein in ihrer Aufgabenwahrnehmung begleiteten ehrenamtlichen Betreuungspersonen sowie Zahl der durch diese insgesamt geführten und der im Berichtsjahr zusätzlich übernommenen Betreuungen,
5. Rahmenbedingungen und Detailangaben zur wahrgenommenen Querschnittsarbeit (zum Beispiel Büroöffnungszeiten, sonstige Erreichbarkeit, analoge/digitale Angebote, Barrierefreiheit, Themen von Veranstaltungen, besondere Aktionen, Themen und Art der Öffentlichkeitsarbeit, erreichte Zielgruppen),

6. Darstellung der Zusammenarbeit insbesondere in Arbeitsgemeinschaften und mit anderen Betreuungsvereinen sowie von Gremienarbeit,
7. Maßnahmen zur generellen Qualitätssicherung sowie zur Aufsicht und Fortbildung der hauptamtlichen Beschäftigten,
8. Entwicklungen, Planung neuer Vorhaben, festgestellte Schwierigkeiten bei der Aufgabenwahrnehmung sowie Lücken im Hilfesystem und
9. Kosten sowie Finanzierung der Verwaltungs-, Betreuungs- und Querschnittsarbeit im Wege einer Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben.

(2) Die gemäß § 2 Nummer 4 HmbAGBtOG vorzulegenden Daten zu statistischen Zwecken sollen Auskunft geben über die Anzahl der im einzelnen Tätigkeitsbereich (Bezirk bzw. Zielgruppe)

1. geleisteten individuellen Beratungen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 15 Absatz 1 BtOG,
2. geleisteten individuellen Beratungen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 15 Absatz 3 BtOG und
3. abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BtOG sowie der Fälle, in denen aufgrund einer solchen Vereinbarung eine Verhinderungsbetreuung aktiv wahrgenommen wurde.

Die Angaben zu Nummern 1 und 2 sollen jeweils aufgeschlüsselt nach Form (persönlich, telefonisch, schriftlich) sowie Inhalt (Aufgabenwahrnehmung von Ehrenamtlichen bzw. Bevollmächtigten, allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen, andere Hilfen nach § 5 Absatz 1 BtOG, sonstige Themen) und ggf. getrennt nach den festgelegten Tätigkeitsbereichen (Bezirken, Zielgruppen) erfolgen. Die Daten sind spätestens einen Monat nach Ablauf des jeweiligen Quartals vorzulegen.

(3) Um seinen Pflichten nach § 15 Absatz 1 BtOG zu genügen, muss ein Betreuungsverein, der nach der Festlegung gemäß § 1 Absatz 2 HmbAGBtOG das Äquivalent einer Vollzeitkraft zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben einzusetzen hat,

1. regelmäßige Büroöffnungszeiten für persönliche Vorsprachen von fünf Stunden wöchentlich gewährleisten,
2. telefonisch pro Woche zehn Stunden erreichbar sein sowie
3. von den nach der Anlage zu diesen Verwaltungsvorschriften gesondert zu vergütenden Querschnittsaufgaben pro Kalenderjahr
 - a) zwei Veranstaltungen zur Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen,
 - b) insgesamt vier Veranstaltungen zur Information über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und /oder Patientenverfügungen sowie
 - c) insgesamt sechs Veranstaltungen zur Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuungspersonen und / oder nach deren Bestellung zu deren Einführung und Fortbildung

mit einer Dauer von jeweils mindestens 1,5 Stunden durchführen.

Zumindest die Hälfte der Veranstaltungen aus den jeweiligen Themenbereichen soll allgemein zugänglich sein, darüber hinaus können sie sich auch an geschlossene Personenkreise richten. Veranstaltungen sollen auch in digitaler Form angeboten werden. Ausschließlich in digitalem Format

darf maximal ein Viertel der insgesamt von einem Betreuungsverein gestalteten Veranstaltungen durchgeführt werden; auf vorherigen Antrag kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

Als Veranstaltung kann die zuständige Behörde auf Antrag auch anders geartete Vorhaben, mittels derer ein Betreuungsverein seine Aufgaben nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 BtOG wahrzunehmen beabsichtigt, anerkennen.

Die Vorgaben zur Mindestanzahl erhöhen bzw. verringern sich entsprechend der Festlegung zum Personaleinsatz nach § 1 Absatz 2 HmbAGBtOG. Bei Veranstaltungen bzw. sonstigen Vorhaben können auch mehrere der aufgeführten Inhalte thematisiert werden; die Mindestanzahl reduziert sich dadurch nicht.

Sofern ein Betreuungsverein die Mindestvorgabe zu einem Themenbereich nicht erreicht, kann die zuständige Behörde auf Antrag einen Ausgleich durch entsprechende Übererfüllung in einem anderen Themenbereich anerkennen.

§ 3

Finanzielle Ausstattung

(1) Die bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung zur Wahrnehmung einzelner Querschnittsaufgaben gemäß § 3 Absatz 3 HmbAGBtOG erfolgt nach Maßgabe der Anlage zu diesen Verwaltungsvorschriften.

(2) Gestalten mehrere Betreuungsvereine eine der in der Anlage aufgeführten Veranstaltungen gemeinsam, ist die finanzielle Ausstattung in der Regel entsprechend der jeweiligen Anteile zu leisten; in besonderen Fällen kann jedem beteiligten Betreuungsverein die finanzielle Ausstattung auf Antrag in voller Höhe gewährt werden.

(3) Zur Wahrnehmung nicht in der Anlage enthaltener Aufgaben kann die zuständige Behörde auf Antrag eine sich an der Anlage orientierende bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung gewähren, sofern sie die anerkannten Betreuungsvereine hierüber vorab informiert hat und die Wahrnehmung dieser Aufgabe allen anerkannten Betreuungsvereinen gleichermaßen offensteht.

(4) Nicht gesondert vergütet werden insbesondere

1. individuelle Informationsgespräche, Beratungen und Unterstützungen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 3 und 5 BtOG,
2. zu gewährleistende regelmäßige Büroöffnungs- und Sprechzeiten und
3. Abschlüsse von Vereinbarungen mit ehrenamtlichen Betreuungspersonen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 2 BtOG sowie die Erfüllung der daraus resultierenden Anforderungen.

§ 4

Verfahren

(1) Anträge nach § 3 Absatz 2, 3, 5 und 6 HmbAGBtOG sind unter Angabe der jeweiligen Höhe der geltend gemachten finanziellen Ausstattung in Textform bei der zuständigen Behörde zu stellen, die durch Verwaltungsakt entscheidet.

(2) Der Antrag auf finanzielle Mindestausstattung nach § 3 Absatz 2 HmbAGBtOG hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Erklärung, dass der Betreuungsverein weiterhin die Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 BtOG und des § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 HmbAGBtOG erfüllt und
2. die Erklärung, dass der Betreuungsverein die Pflichten des § 2 HmbAGBtOG im entsprechenden Finanzierungszeitraum erfüllen wird oder erfüllt hat.

(3) Der Antrag auf die finanzielle Ausstattung für die Wahrnehmung einzelner Querschnittsaufgaben nach § 3 Absatz 3 HmbAGBtOG i.V.m. der Anlage zu diesen Verwaltungsvorschriften hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Berechnung der geltend gemachten finanziellen Ausstattung unter Auflistung der im Einzelnen erbrachten Querschnittsleistungen,
2. den Nachweis über die dargelegten Leistungen und
3. ggf. den Hinweis auf von der zuständigen Behörde erteilte Bewilligungen infolge einer Antragstellung nach § 2 Absatz 3 Sätze 4 und 5 sowie § 3 Absätze 2 und 3.

Der Nachweis über die Durchführung von Veranstaltungen ist durch eine tabellarische Auflistung zu erbringen, die deren jeweiligen Inhalt, Ort und Zeitpunkt sowie die Anzahl der Teilnehmenden enthält. Die Namen und Adressen der Teilnehmenden sind der zuständigen Behörde nur zu übermitteln, sofern sie dies zum Zweck der stichprobenartigen Überprüfung für einzelne Veranstaltungen verlangt. Dies gilt auch für Fremdveranstaltungen; insoweit reicht anstelle der Angaben zur Person eine Bestätigung des Veranstalters über die Durchführung und die Anzahl der Teilnehmenden aus. Der Nachweis über die Gewinnung einer ehrenamtlichen Betreuungsperson ist auf Anforderung durch Mitteilung des Namens und der Adresse sowie der Angabe, ob es sich um ein Elternteil oder Kind der durch die ehrenamtliche Betreuungsperson neu zu betreuenden Person handelt, zu erbringen.

(4) Der Antrag auf die finanzielle Ausstattung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 15 Absatz 3 BtOG gemäß § 3 Absatz 5 HmbAGBtOG hat die Erklärung zu enthalten, in welchem Zeitraum (ggf. mit welchen Unterbrechungen) der Betreuungsverein Aufgaben nach § 15 Absatz 3 BtOG übernehmen wird oder übernommen hat.

(5) Der Antrag auf die finanzielle Ausstattung zur Förderung besonderer Vorhaben gemäß § 3 Absatz 6 HmbAGBtOG hat die Erklärung, welche Vorhaben der Betreuungsverein im jeweiligen Finanzierungszeitraum nach Bewilligung der entsprechenden Förderung durchgeführt hat, zu enthalten.

(6) Anträge nach § 2 Absatz 3 Satz 5 sowie nach § 3 Absätze 2 und 3 sind vom Betreuungsverein spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Abweichung vom Regelfall in Textform bei der zuständigen Behörde zu stellen, die in gleicher Form darüber entscheidet. Für Anträge nach § 2 Absatz 3 Sätze 4 und 8 gilt eine Antragsfrist von vier Wochen zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Nicht form- bzw. fristgerecht gestellte Anträge können ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 5

Höhe der finanziellen Ausstattung infolge tariflicher Anpassung

Ab dem 1. Februar 2025 beträgt gemäß § 3 Absatz 7 HmbAGBtOG unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses vom 9. Dezember 2023

1. die jährliche finanzielle Mindestausstattung nach § 3 Absatz 2 HmbAGBtOG 50.640 Euro,
2. die jährliche Maximalausstattung nach § 3 Absatz 4 HmbAGBtOG 91.785 Euro,
3. die Finanzierung für die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß § 15 Absatz 3 BtOG nach § 3 Abs. 5 HmbAGBtOG 12.660 Euro,
4. die maximale Förderung für besondere Vorhaben nach § 3 Absatz 6 HmbAGBtOG 10.550 Euro,

wenn ein finanzierungsfähiger Betreuungsverein entsprechend der Festlegung nach § 1 Absatz 2 HmbAGBtOG das Äquivalent einer Vollzeitkraft zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben einsetzt. Setzt ein finanzierungsfähiger Betreuungsverein entsprechend der Festlegung nach § 1 Absatz 2 HmbAGBtOG das Äquivalent von mehr als einer Vollzeitkraft ein, erhöhen sich die Beträge nach Satz 1 in entsprechendem Umfang. Bei einem Einsatz des Äquivalents von weniger als einer Vollzeitkraft verringern sich die Beträge nach Satz 1 entsprechend.

§ 6

Datenverarbeitung

Die zuständige Behörde verarbeitet die von den Betreuungsvereinen erhobenen Daten Dritter nur zum Zweck der Überprüfung der Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben. Die Betreuungsvereine haben die betroffenen Personen bei der Erhebung ihrer Daten darauf hinzuweisen, dass zu diesem Zweck eine Weitergabe an die zuständige Behörde erfolgen kann.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 2. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften vom 2. Januar 2023 außer Kraft.

Anlage: Katalog über die finanzielle Ausstattung anerkannter Betreuungsvereine zur Wahrnehmung einzelner Querschnittsaufgaben nach § 3 Absatz 3 HmbAGBtOG

Nr.	Querschnittsaufgabe	Finanzielle Ausstattung
100	Durchführung einer Veranstaltung oder eines sonstigen Vorhabens zur Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen	
110	mit 2 bis 15 Teilnehmenden	900,00 €
120	mit mehr als 15 Teilnehmenden	1.200,00 €
200	Durchführung einer Veranstaltung oder eines sonstigen Vorhabens zur Information über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und/oder Patientenverfügungen	
210	mit 2 bis 15 Teilnehmenden	1.100,00 €
220	mit mehr als 15 Teilnehmenden	1.400,00 €
300	Durchführung einer Veranstaltung oder eines sonstigen Vorhabens zur Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuungspersonen und/oder zu deren Einführung bzw. Fortbildung nach Bestellung	
310	mit 2 bis 15 Teilnehmenden	800,00 €
320	mit mehr als 15 Teilnehmenden	1.200,00 €

400	Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 und / oder 2 BtOG erfolgende Teilnahme an einer Fremdveranstaltung oder an einem sonstigen von Dritten organisierten Vorhaben	
410	mit einer Dauer von 1,5 bis 4 Stunden	700,00 €
420	mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden bis ganztägig	1.400,00 €
500	Gewinnung einer ehrenamtlichen Betreuungsperson, deren Bereitschaftserklärung zur Übernahme einer bzw. einer weiteren ehrenamtlichen Betreuung an die örtliche Betreuungsbehörde weitergeleitet worden ist	
510	Betreuungsperson ist Angehörige in gerader Linie (Eltern und Kinder)	250,00 €
520	Sonstige Betreuungspersonen	500,00 €
600	Durchführung einer Veranstaltung oder eines sonstigen Vorhabens zur Beratung und / oder Unterstützung der vom Betreuungsgericht bestellten ehrenamtlichen Betreuungspersonen (fachlich begleiteter Erfahrungsaustausch) mit mindestens 2 Teilnehmenden ¹	300,00 €

¹Maximal erfolgt eine finanzielle Ausstattung für acht Veranstaltungen pro Kalenderjahr, wenn der Verein entsprechend der Festlegung nach § 1 Absatz 2 HmbAGBtOG das Äquivalent einer Vollzeitkraft zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben einzusetzen hat. Die Anzahl erhöht bzw. verringert sich entsprechend der Festlegung nach § 1 Absatz 2 HmbAGBtOG.

Befugnis zur Abnahme des Dienstes im Geschäftsbereich der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 4/2025 vom 15. Januar 2025 (Az. 2002/2)

I

Abnahme des Dienstes

Gemäß Nr. 2.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 3 HmbBG werden folgende Personen ermächtigt, Beamtinnen und Beamten den Dienstes gemäß § 47 HmbBG abzunehmen und die Erklärung gemäß Nr. 5 der Anordnung des Senats über die Vereidigung der Beamten vom 1. Juni 1971 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1974 entgegenzunehmen:

- die Leiterin/der Leiter des Zentralamtes,
- die Leiterin/der Leiter des Amtes für Justizvollzug und Recht für den Geschäftsbereich des Amtes für Justizvollzug und Recht,
- die Leiterin/der Leiter des Amtes für Verbraucherschutz für den Geschäftsbereich des Amtes für Verbraucherschutz,
- die Vertreterin/der Vertreter der Leiterin/des Leiters des Zentralamtes,
- die Vertreterin/der Vertreter der Leiterin/des Leiters des Amtes für Justizvollzug und Recht für den Geschäftsbereich des Amtes für Justizvollzug und Recht,
- die Vertreterin/der Vertreter der Leiterin/des Leiters des Amtes für Verbraucherschutz für den Geschäftsbereich des Amtes für Verbraucherschutz sowie
- die Leiterin/der Leiter der Abteilung Personal des Zentralamtes.

II

Unterzeichnung der Niederschrift über die Vereidigung

Gemäß Abschnitt I Nr. 4 Satz 4 der Anordnung über die Vereidigung der Beamten vom 27. April 1971 (MittVw 1971 Seite 152) mit der Änderung vom 5. Februar 1974 (MittVw 1974 Seite 60) werden folgende Personen befugt, die Niederschriften über die Vereidigung der Beamtinnen und Beamten zu unterzeichnen, sofern sie bei der Vereidigung anwesend waren:

- die Leiterin/der Leiter des Referats Personalverwaltung und -betreuung des Zentralamtes,
- die Leiterin/der Leiter des Referats Personalentwicklung, Aus- und Fortbildung des Zentralamtes und
- bei Verhinderung der vorgenannten Personen die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter des Referats Personalverwaltung und -betreuung des Zentralamtes und die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter des Referats Personalentwicklung, Aus- und Fortbildung des Zentralamtes.

III

Schlussbestimmung

Die Verfügung des Präses der Justizbehörde vom 2. November 1995 wird aufgehoben. Ziffer I Abs. 1 S. 1 der Allgemeinen Verfügung der Justizbehörde Nr. 12/2005 vom 7. Juni 2005 (HmbJVBI 2005 S. 49) bleibt von dieser Allgemeinen Verfügung unberührt.

Ermittlung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 115 OWiG durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalten und der Abteilung Justizvollzug

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 3/2025 vom 22. Januar 2025 (Az. 4090/1/7)

I. Allgemeines

1. Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 115 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – Amt für Justizvollzug und Recht – Abteilung Justizvollzug. Es wird auf Nr. II., 4. der Anordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten vom 2.9.1975 i. d. F. vom 6.10.2020 verwiesen.
2. Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften des OWiG.

II. Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten

1. Zur selbstständigen Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 115 OWiG sind im Bereich der Justizvollzugsanstalten die Anstaltsleitung, deren Vertretung, die Vollzugsleitung und die Sicherheitsdienstleitung ermächtigt.
2. Alle übrigen Bediensteten sind verpflichtet, die ermächtigten Bediensteten bei der Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten zu unterstützen. Sobald Bedienstete von dem Verdacht einer versuchten oder vollendeten Ordnungswidrigkeit Kenntnis erhalten, verständigen sie unverzüglich durch schriftliche Meldung eine nach Nr. 1 ermächtigte Person.
3. Der Bericht der Justizvollzugsanstalt über die ermittelte Ordnungswidrigkeit oder eine von der Polizei übermittelte Anzeige einer Ordnungswidrigkeit sind dem im Personal- und Aufgabenplan bestimmten Referat der Abteilung Justizvollzug zuzuleiten.

III. Zuständigkeit der Abteilung Justizvollzug

1. Innerhalb der Abteilung Justizvollzug ist das im Personal- und Aufgabenplan bestimmte Referat (Referent:in und Sachbearbeiter:in) zuständig. Das gilt für das Verwarnungsverfahren (§ 56 OWiG), das Bußgeldverfahren und das Zwischenverfahren nach einem etwaigen Einspruch (§ 69 OWiG).
2. Das zuständige Referat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob und ggf. mit welchem Inhalt ein Verwarnungsverfahren gem. § 56 OWiG durchgeführt wird.
3. Sofern das zuständige Referat ein Verwarnungsgeld erhebt, erstellt es zu dieser Forderung eine Debitorenrechnung über den Buchungsassistenten in DRiVe (digitales Rechnungswesen in der Verwaltung) und überwacht den Zahlungseingang.
4. Wird die Erhebung eines Verwarnungsgeldes als nicht ausreichend erachtet oder geht ein erhobenes Verwarnungsgeld nicht innerhalb der gesetzten Frist ein, prüft das zuständige Referat die Durchführung eines Bußgeldverfahrens.
5. Sofern das zuständige Referat ein Bußgeld verhängt, erstellt es zu dieser Forderung eine Debitorenrechnung über den Buchungsassistenten in DRiVe und überwacht den Zahlungseingang.

IV. Zuständigkeit der Abteilung Öffentliches Recht, Rechtsprüfung, Stiftungsangelegenheiten, Justitiariat und Rechtliche Betreuung

Im gerichtlichen Verfahren nach den §§ 62, 68 und 104 OWiG und im Rechtbeschwerdeverfahren nach §§ 79 ff OWiG wird die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz durch das Justitiariat vertreten.

V. Inkrafttreten

Diese AV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die AV Nr. 4/2021 vom 19.2.2021.

Vollstreckungsplan

(zu § 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 98 HmbSVVollzG, § 48 HmbJAVollzG, § 22 StVollstrO)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 5/2025 vom 28. Januar 2025 (Az. 4431/1)

I. Allgemeines

Der Vollstreckungsplan regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalten der Freien und Hansestadt Hamburg.

Aufsichtsbehörde ist die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Amt für Justizvollzug und Recht, Abteilung Justizvollzug.

Vollzugsdauer ist die Zeit, die die verurteilte Person vom Tage der bevorstehenden Aufnahme in die zuständige Vollzugsanstalt an im Strafvollzug zuzubringen hat (§ 23 StVollstrO).

II. Vollzugsanstalten

1. Justizvollzugsanstalt Billwerder
– Anstalt des geschlossenen Vollzuges –
mit Teilanstalt für Frauen

Dweerlandweg 100
22113 Hamburg
Telefon 040 428 878 – 0
Telefax 040 428 878 221
jvabwpoststelle@justiz.hamburg.de

2. Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel
– Anstalt des geschlossenen Vollzuges –

Suhrenkamp 92
22335 Hamburg
Telefon 040 428 001 – 0
Telefax 040 428 001 488
jvafbpoststelle@justiz.hamburg.de

3. Justizvollzugsanstalt Glasmoor
– Anstalt des offenen Vollzuges –

Am Glasmoor 99
22851 Norderstedt
Telefon 040 428 858 – 0
jvagmpoststelle@justiz.hamburg.de

4. Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand
– Anstalt des offenen und geschlossenen Vollzuges –
mit Teilanstalt für Jugendarrest

Hinterbrack 25
21635 Hahnöfersand
Telefon 040 428 36 – 0
Telefax 040 428 36 204
jvahspoststelle@justiz.hamburg.de

5. Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
– Anstalt des geschlossenen Vollzuges –
mit Außenstelle Bergedorf

Suhrenkamp 92
22335 Hamburg
Telefon 040 428 001 – 0
Telefax 040 428 001 560
jvafbpststelle@justiz.hamburg.de

Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
Außenstelle Bergedorf
Ernst-Mantius-Straße 8
21029 Hamburg
Telefon 040 428 91 2519
Telefax 040 428 91 2986
jvafbpststelle@justiz.hamburg.de

6. Untersuchungshaftanstalt Hamburg
– Anstalt des geschlossenen Vollzuges –

Holstenglacis 3
20355 Hamburg
Telefon 040 428 29 – 0
Telefax 040 428 29 345
uhpoststelle@justiz.hamburg.de

III. Aufsichtsbehörde

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Amt für Justizvollzug und Recht
Abteilung Justizvollzug
Drehbahn 36
20354 Hamburg
Telefon 040 428 43 – 0
Telefax 040 427 313 245
poststelle@justiz.hamburg.de

IV. Zuständigkeiten

Es sind einzuweisen für den Vollzug von

Untersuchungshaft			
	Männliche Verhaftete	Unter 21 Jahre	JVA Hahnöfersand
	Männliche Verhaftete	Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, wenn diese zur Tatzeit jünger als 21 Jahre waren	JVA Hahnöfersand
	Männliche Verhaftete	Über 21 Jahre	Untersuchungshaftanstalt
	Weibliche Verhaftete		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen Untersuchungshaftanstalt (in geeigneten Fällen)
Freiheitsstrafe			
	Männliche Verurteilte	Mit einer Vollzugsdauer bis zu drei Jahren, außer die Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg oder die JVA Fuhlsbüttel sind zuständig	JVA Billwerder
	Männliche Verurteilte	Mit einer Vollzugsdauer von mehr als drei Jahren	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Verurteilte	Wegen einer Straftat nach §§ 180a, 181a, 184f, 184g, 184l, 232, 232a oder 233a StGB	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Verurteilte	Wegen einer Verurteilung nach den im 13. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB erfassten Straftaten oder nach §§ 232, 232a oder 233a StGB, die während eines vorangegangenen vor höchstens fünf Jahren abgeschlossenen Freiheitsentzuges zu verbüßen war oder eine solche Verurteilung innerhalb von höchstens fünf Jahren vor Strafantritt rechtskräftig geworden ist	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Verurteilte	Mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Verurteilte	Wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder 182 bis 184e oder 184i bis 184k StGB	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Weibliche Verurteilte		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen

			Untersuchungshaftanstalt (in geeigneten Fällen)
Ersatzfreiheitsstrafe			
	Weibliche Verurteilte		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen
	Männliche Verurteilte	Im Anschluss an eine Freiheitsstrafe	In die jeweils für die Verbüßung der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt
	Männliche Verurteilte	Wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist	JVA Billwerder
Sicherungsverwahrung			
	Männliche Verurteilte		JVA Fuhlsbüttel
	Weibliche Verurteilte		Einzelfallentscheidung Einrichtung außerhalb Hamburgs
Jugendstrafe			
	Männliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand
	Weibliche Verurteilte		JVA Vechta/Niedersachsen
Jugendarrest			
	Männliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand – Teilanstalt für Jugendarrest
	Weibliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand – Teilanstalt für Jugendarrest
Strafarrest (§ 9 Wehrstrafgesetz)			
	Weibliche Verurteilte		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen
	Männliche Verurteilte	Die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Hahnöfersand
	Männliche Verurteilte	Erwachsene sowie Jugendliche, die sich für eine Unterbringung nach Jugendvollzug nicht eignen	JVA Billwerder

Sonstige Freiheitsentziehungen			
	Weibliche und männliche Personen	Gemäß § 127 Strafprozessordnung (StPO) vorläufig Festgenommene	Untersuchungshaftanstalt
	Männliche Personen	Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erziehungshaft	Untersuchungshaftanstalt
	Weibliche Personen	Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erziehungshaft	JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauenvollzug Untersuchungshaftanstalt
	Weibliche und männliche Personen	Unterbringung von gemäß §§ 13 ff. des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) für mehr als 48 Stunden in Gewahrsam genommene Personen	Untersuchungshaftanstalt

V. Weitere Zuständigkeiten

1. Über Ziffer IV. hinaus bestehen folgende Zuständigkeiten:

Untersuchungshaft		
	Männliche Verhaftete über 21 Jahre	In geeigneten Fällen: JVA Billwerder
	Weibliche Verhaftete	JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen Untersuchungshaftanstalt (in geeigneten Fällen)
Angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung		
	Männliche Strafgefangene	Entsprechend der Resozialisierungsplanung: JVA Fuhlsbüttel oder Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Weibliche Strafgefangene	JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen
Vorbehaltene Sicherungsverwahrung		
	Männliche Jugendstrafgefangene	JVA Hahnöfersand

Sozialtherapie		
	Männliche Strafgefangene nach Auswahlverfahren gemäß § 10 Absatz 2 HmbStVollzG	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Sicherungsverwahrte gemäß § 11 HmbSVVollzG	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Jugendstrafgefangene nach Auswahlverfahren gemäß § 10 Absatz 2 HmbJStVollzG	JVA Hahnöfersand
Freiheitsstrafe		
	Männliche erst- oder zweitinhaftierte Strafgefangene über 30 Jahre mit besonderer Betreuungsbedürftigkeit mit Zustimmung der Sozialtherapeutischen Anstalt	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Strafgefangene der JVA Billwerder, die wegen des Widerrufs einer Strafaussetzung zur Bewährung eine Freiheitsstrafe/ Restfreiheitsstrafe wegen einer Verurteilung gemäß §§ 174 bis 180 oder 182 bis 184e oder 184i bis 184k StGB zu verbüßen haben oder wenn ein entsprechender Vorwurf nach Strafantritt rechtshängig wird oder wenn die Rechtshängigkeit erst nach Strafantritt bekannt wird	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Strafgefangene der JVA Billwerder, die wegen des Widerrufs einer Strafaussetzung zur Bewährung eine Freiheitsstrafe/ Restfreiheitsstrafe wegen einer Verurteilung gemäß §§ 180a, 181a, 184f, 184g, 184i, 232, 232a oder 233a StGB zu verbüßen haben oder wenn ein entsprechender Vorwurf nach Strafantritt rechtshängig wird oder wenn die Rechtshängigkeit erst nach Strafantritt bekannt wird	JVA Fuhlsbüttel
Ersatzfreiheitsstrafen		
	Männliche Strafgefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen, die ausschließlich zu vollziehen sind	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Strafgefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen, die im Anschluss an eine Freiheitsstrafe oder ausschließlich zu vollziehen sind, die sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Glasmoor
Offener Vollzug	Weibliche und männliche Strafgefangene, die sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Glasmoor
	Männliche Sicherungsverwahrte, die sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Glasmoor

	Männliche Jugendstrafgefangene, die sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Hahnöfersand – Jugendvollzug – offener Bereich
Aus dem Jugendvollzug Herausgenommene		
	Männliche Jugendstrafgefangene, die wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder 182 bis 184e oder 184i bis 184k StGB verurteilt worden sind	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Jugendstrafgefangene, die wegen einer Straftat nach §§ 180a, 181a, 184f, 184g, 184l, 232, 232a oder 233a StGB verurteilt worden sind	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Jugendstrafgefangene, die für den offenen Vollzug geeignet sind	JVA Glasmoor
	Andere männliche Jugendstrafgefangene	JVA Billwerder oder JVA Fuhlsbüttel Maßgeblich für die Zuständigkeit ist, in welcher Anstalt eine Qualifizierungsmaßnahme für die betreffende Person angeboten wird.
	Weibliche Jugendstrafgefangene	JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen

2. Zuständigkeit für das Aufnahmeverfahren

Abweichend von den Vorschriften der bundeseinheitlichen Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) findet die Aufnahme von Gefangenen und das folgende Aufnahmeverfahren gem. § 7 HmbUVollzG in der Untersuchungshaftanstalt nur statt, wenn sie zuständige Anstalt nach Ziffer V. ist oder die alsbaldige Verlegung von Gefangenen in die zuständige Anstalt unmöglich ist.

3. Anstalten im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen

Für den Vollzug der Jugendstrafe bei weiblichen Gefangenen ist die Jugendvollzugsanstalt Vechta nach Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Jugendstrafvollzuges zuständig.

VI. Zuständigkeit bei trans*-, intergeschlechtlichen und non-binären Personen und Personen mit offenem/diversen Geschlechtseintrag

Die Zuweisung von trans*-, intergeschlechtlichen und non-binären Personen und Personen mit offenem/diversen Geschlechtseintrag erfolgt im Einzelfall nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und Durchführung einer Fallkonferenz unter Berücksichtigung des einschlägigen Handlungsleitfadens und der weiterhin maßgeblichen Zuweisungskriterien.

VII. Verlegungsrichtlinien

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln

- die Unterbringung von Gefangenen im offenen und geschlossenen Vollzug gemäß § 9

Absatz 1 und Absatz 3 HmbStVollzG und HmbJStVollzG mit Ausnahme von Verurteilten im Jugendarrest

- von Untergebrachten gemäß § 12 Absatz 1 und Absatz 2 HmbSVVollzG
- von Untersuchungsgefangenen gemäß § 8 HmbUVollzG.

2. Unterbringungs- und Verlegungsentscheidungen für Strafgefangene und Untergebrachte

Entscheidungen treffen

- 2.1 die Leitungen der Anstalten des geschlossenen Vollzugs zur Verlegung von männlichen und weiblichen erwachsenen Gefangenen in den offenen Vollzug.
- 2.2 die Leitung der Teilanstalt für Frauen in der JVA Billwerder über die Verlegung von weiblichen Gefangenen in den offenen Vollzug.
- 2.3 die Leitung der JVA Hahnöfersand im Benehmen mit der Vollstreckungsleitung über die Unterbringung der jungen Gefangenen im offenen Vollzug.
- 2.4 die Leitung der JVA Hahnöfersand im Benehmen mit der Vollstreckungsleitung und im Einvernehmen mit der aufnehmenden Anstalt über die Unterbringung von Jugendstrafgefangenen nach Herausnahme aus dem Jugendvollzug.
- 2.5 die Leitung der JVA Glasmoor zur Verlegung und Rückverlegung von erwachsenen männlichen und weiblichen Gefangenen in den geschlossenen Vollzug. Die Rückverlegung erfolgt in die Entsendeanstalt. War die Untersuchungshaftanstalt Entsendeanstalt, sind die Gefangenen in die zum Zeitpunkt der Entscheidung nach Vollstreckungsplan zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs zurück zu verlegen.
- 2.6 die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg zur Aufnahme von erwachsenen männlichen Gefangenen nach Aufnahmeverfahren (§ 10 Absatz 2 HmbStVollzG).
- 2.7 die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg zur Aufnahme von erst- oder zweitinhaftierten betreuungsbedürftigen männlichen Strafgefangenen über 30 Jahre.
- 2.8 die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg zur Rückverlegung oder Verlegung von erwachsenen männlichen Gefangenen und Untergebrachten in den „Regelvollzug“. Die Rückverlegung erfolgt in die Entsendeanstalt bzw. bei direkt aufgenommenen Gefangenen und Untergebrachten in die sachlich zuständige Anstalt.
- 2.9 die Leitung der JVA Hahnöfersand zur Rückverlegung von männlichen Jugendstrafgefangenen in den „Regelvollzug“.
- 2.10 einvernehmlich die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg und die Leitungen der abgebenden Anstalten zur Verlegung von Gefangenen in den Übergangsvollzug der Außenstelle Bergedorf der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg.
- 2.11 die Leitungen der abgebenden Anstalten zur Verlegung von Gefangenen in außerhamburgische Anstalten im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen.
- 2.12 bei Verlegungen von Gefangenen in oder aus außerhamburgischen Anstalten außerhalb vertraglicher Vereinbarungen entscheidet die Leitung der aufnehmenden oder abgebenden Anstalt über das Vorliegen der Verlegungsvoraussetzungen, die Abteilung Justizvollzug über die Abweichung vom Vollstreckungsplan.
- 2.13 einvernehmlich die Leitungen der Anstalten des geschlossenen Vollzugs zur Verlegung von Gefangenen innerhalb des geschlossenen Vollzugs. Verlegungen zwischen den Anstalten des geschlossenen Vollzuges kommen insbesondere zur Aufnahme oder Fortführung von Qualifizierungsmaßnahmen und entlassungsvorbereitenden Maßnahmen in Betracht.

In streitigen Fällen ist die Abteilung Justizvollzug auf Antrag einer der beteiligten Anstaltsleitungen zu beteiligen. Bei Rückverlegungen aus dem offenen Vollzug ist bis zur Klärung die Entscheidung der abgebenden Anstalt bindend.

3. Unterbringungs- und Verlegungsentscheidungen für Untersuchungsgefangene

- 3.1 Die Leitung der Untersuchungshaftanstalt trifft die Entscheidung über Verlegungen von männlichen Untersuchungsgefangenen in die JVA Billwerder.
- 3.2 Über Rückverlegungen von Untersuchungsgefangenen entscheidet die Leitung der JVA Billwerder.

VIII. Schlussvorschrift

Die mit diesem Vollstreckungsplan geänderten Zuständigkeiten der Anstalten sind kein Anlass für Verlegungen von Gefangenen und Unterbrachten, wenn keine Verlegungsgründe nach § 9 HmbStVollzG, HmbJStVollzG und § 12 HmbSVVollzG bestehen.

IX. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt sofort in Kraft und ersetzt die AV Nr. 9/2024 vom 8.5.2024 (4431/1) zu § 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 90 HmbSVVollzG, § 48 HmbJAVollzG und § 22 StVollstrO.

Rechtsprechung

Volksinitiative „Schluss mit Gendersprache in Verwaltung und Bildung“

Hamburgisches Verfassungsgericht,
Beschluss vom 02. Juli 2024, HVerfG 3/24

Tenor

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird als offensichtlich unzulässig verworfen.

Gründe

I.

Die Antragstellerin möchte im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes erreichen, dass der Beginn der Briefeintragungsfrist für das von ihr beantragte Volksbegehren „Schluss mit Gendersprache in Verwaltung und Bildung“ auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird.

Die Antragstellerin ist die Volksinitiative „Schluss mit Gendersprache in Verwaltung und Bildung“. Antragsgegner zu 1. ist der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg. Antragsgegnerin zu 2. ist die Hamburgische Bürgerschaft.

Am 21. Juli 2023 reichten die Initiatorinnen und Initiatoren eine Liste mit den von ihnen gesammelten Unterschriften für die Volksinitiative „Schluss mit Gendersprache in Verwaltung und Bildung“ bei dem

Antragsgegner zu 1. ein (Bü-Drs. 22/12655). Dieser stellte daraufhin fest, dass die Volksinitiative zustande gekommen sei, und teilte dies der Antragsgegnerin zu 2. mit (Bü-Drs. 22/12678).

Mit Schreiben vom 22. November 2023 schlug die Antragstellerin der Antragsgegnerin zu 2. vor, die – regulär viermonatige – Frist für die Befassung mit der Volksinitiative gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 VAbstG für drei Monate zu hemmen (Anlage zur Bü-Drs. 22/13786). Damit solle den Abgeordneten Zeit zur Auseinandersetzung mit dem Anliegen der Volksinitiative gegeben werden. Diesem Vorschlag mit der Folge, dass die Frist bis zum 12. März 2024 lief, stimmte die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2023 mehrheitlich zu (Plenarprotokoll 22/79, S. 6221).

Mit Schreiben 31. Januar 2024 schlug die Antragstellerin eine Verlängerung der Befassungsfrist um weitere drei Monate – ihrer Berechnung nach bis zum 12. Juni 2024 – vor. Zur Begründung verwies sie darauf, dass in anderen Bundesländern ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Bereich des Anliegens der Volksinitiative angekündigt worden sei. Bei längerer Befassungsfrist könne auch in deren Licht über den Umgang in Hamburg beraten werden (Anlage zur Bü-Drs. 22/14406).

Die Antragsgegnerin zu 2. beschloss in ihrer Sitzung vom 28. Februar 2024 mehrheitlich, diesem Vorschlag zur Fristverlängerung nicht zu folgen (Plenarprotokoll 22/83, S. 6573).

Am 10. April 2024 beantragte die Antragstellerin daraufhin die Durchführung des Volksbegehrens. In der Folge teilte der Landesabstimmungsleiter der Antragstellerin auf Nachfrage mit, dass das Volksbegehren am 18. Juli 2024 mit der Möglichkeit der Briefunterstützung beginne und drei Wochen später am 8. August 2024 die Frist für das Sammeln von Unterschriften beginne.

Am 18. Juni 2024 hat sich die Antragstellerin mit dem vorliegenden Eilantrag und einer „Klage auf Feststellung“ (HVerfG 4/24) an das Verfassungsgericht gewandt.

In der Hauptsache beantragt sie „festzustellen,

1. dass der Senat verpflichtet ist, das in § 9 Satz 2 VAbstG verankerte Recht der Bürger, die Eintragung für ein Volksbegehren durch Einführung wenigstens eines anderen Verfahrens zu gewährleisten, welches den Vorgaben einer rechtsverbindlichen Authentifizierung und der Schriftform auf der Grundlage bestehender bundes- und landesrechtlicher Regelungen entspricht,
2. dass der Senat das durch die Verfassung geschützte Recht der Bürger auf Teilnahme an der Volksgesetzgebung dadurch verletzt hat, dass er die Umsetzung des Gesetzes verweigert und bis heute die Möglichkeit einer Online-Unterstützung des Volksbegehrens nicht bereitgestellt hat,

3. dass die Bürgerschaft in verfassungswidriger Weise das Recht auf Volksgesetzgebung und den Gleichheitssatz in Bezug auf das Verhalten gegenüber anderen Volksinitiativen verletzt hat, indem sie den Antrag auf Fristverlängerung gem. § 6 Abs. 3 S 2 VAbstG aus sachwidrigen, nur inhaltlich-politischen Gründen und unter Außerachtlassung der verfassungsrechtlich geschützten Interessen der Volksinitiative abgelehnt hat, um eine Durchführung des Volksbegehrens während der Sommerferien zu erzwingen, und damit eine Teilnahme der Bürger am Volksbegehren erheblich erschwert oder sogar unmöglich gemacht hat.“

Zur Begründung trägt sie vor, dass der Antragsgegner zu 1. sich der Umsetzung des ihm gesetzlich zugewiesenen Auftrags, elektronische Abstimmungsverfahren zu ermöglichen, verweigere und damit sowohl die Volksinitiative als Verfassungsorgan als auch die Bürger in ihren Rechten verletze. Gegen die Ablehnung der Verlängerung der Befassungsfrist durch die Antragsgegnerin zu 2. wendet die Antragstellerin ein, es sei für die Antragsgegner offensichtlich gewesen, dass sie – die Antragstellerin – ihren ersten diesbezüglichen Antrag nur gestellt habe, um im Anschluss einen weiteren Antrag auf Fristverlängerung zu stellen und so die für die Volksinitiative kritische Zeit der Schulferien zu vermeiden. Gleichmaßen erkennbar sei, dass die Antragsgegnerin zu 2. die Beschlüsse über die Zustimmung zum ersten Fristvorschlag der Volksinitiative und über die Ablehnung des zweiten Vorschlags allein zu dem Zweck gefasst habe, das Volksbegehren in eben diese Zeit fallen zu lassen. Die Kombination aus beidem – dem Ferientermin und der fehlenden Möglichkeit zur Online-Abstimmung – führe dazu, dass

ohne Verschiebung der Eintragungsfristen wesentlich und unheilbar in die Rechte der Volksinitiative (und der Bürger) eingegriffen werde. Dies mache die begehrte einstweilige Anordnung erforderlich.

Die Antragstellerin beantragt in dem vorliegenden Verfahren,

1. im Wege der einstweiligen Anordnung die Landesabstimmungsleitung zu verpflichten, die öffentliche Bekanntmachung des Volksbegehrens gemäß § 7 VAbstG vorerst nicht vorzunehmen, um dem Gericht Gelegenheit zur Befassung mit den weiteren Anträgen zu geben,
2. im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes den Beginn der Briefeintragung des Volksbegehrens „Schluss mit Gendersprache in Verwaltung und Bildung“ wie folgt zu verschieben:
 - a) auf den 14. Oktober 2024, um den Senat in die Lage zu versetzen, die Online-Eintragung umzusetzen, und zugleich sicherzustellen, dass der im Falle eines erfolgreichen Volksbegehrens „Schluss mit Gendersprache in Verwaltung und Bildung“ durchzuführende Volksentscheid entsprechen der bisherigen gesetzlichen Fristenregelungen [sic] weiterhin zusammen mit der Bundestagswahl 2025 stattfinden kann,

hilfsweise aber

- b) jedenfalls auf den 29. August 2024, den ersten Tag nach den Hamburger Schulferien.

Der Antragsgegner zu 1. und die Antragsgegnerin zu 2. beantragen im vorliegenden Verfahren jeweils,

die Anträge der Antragstellerin in der Antragschrift vom 16. Juni 2024 als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet zu verwerfen,

hilfsweise diese zurückzuweisen.

Der Antragsgegner zu 1. trägt im Wesentlichen vor, dass es bereits an einer Antragsbefugnis der Antragstellerin fehle. Sie berufe sich – als Volksinitiative – auf keine Rechtsposition, deren Verletzung sie vor dem Verfassungsgericht in statthafter Weise rügen könne. Die Bestimmungen aus Art. 50 Abs. 6, 65 Abs. 3 Nr. 5 der Hamburgischen Verfassung und § 14 Nr. 5 HmbVerfGG (i.V.m. §§ 26, 27 VAbstG) regelten abschließend, in welchen Verfahren sie sich an das Verfassungsgericht wenden könne. Diesen Vorschriften lasse sich das Rechtsschutzbegehren der Antragstellerin nicht zuordnen. Ein Organstreitverfahren stehe ihr daneben nicht zur Verfügung. Überdies räume die Verfassung der Antragstellerin keine (subjektiven) Rechte ein, die sie in einem solchen Verfahren geltend machen könnte. Da die Eilanträge erheblich über den Gegenstand des Hauptsacheverfahrens hinausgingen, seien sie außerdem auf die Herbeiführung unzulässiger Rechtsfolgen gerichtet und auch aus diesem Grunde offensichtlich unzulässig. Ohne den Erlass der begehrten Anordnung drohe keine endgültige Vereitelung der verfassungsrechtlichen Rechte der Antragstellerin. Unter anderem mit der Briefeintragung bestünden hinreichende Möglichkeiten zur Unterstützung von Volksbegehren. Auch sei zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin den von ihr nunmehr beanstandeten Zeitpunkt des Volksbegehrens selbst maßgeblich mitbestimmt habe. Schließlich seien die in der Hauptsache verfolgten Begehren – und die daran anknüpfenden Eilanträge – offensichtlich unbegründet: Weder könne die Antragstellerin eine bestimmte Beschlussfassung der Abgeordneten der Bürgerschaft nach § 6 Abs. 3 VAbstG einfordern, noch habe er, der Antragsgegner zu 1., die Pflicht, eine Online-Abstimmung zu ermöglichen.

Die Antragsgegnerin zu 2. weist ergänzend insbesondere auf den Zweck der Befassungsfrist nach § 6 Abs. 1 VAbstG und die korrespondierende Begründung des Verlängerungsvorschlags der Volksinitiative hin. Ferner beruft sie sich auf den Grundsatz des freien Mandats der Abgeordneten aus Art. 7 Abs. 1 der Hamburgischen Verfassung. Dieser stehe dem von der Antragstellerin im Kern geltend gemachten Anspruch auf ein bestimmtes Abstimmungsergebnis betreffend ihren Fristvorschlag – und der dazu von ihr unter anderem angeführten Neutralitätspflicht der Bürgerschaft – von vornherein entgegen.

Die Schriftsätze der Antragstellerin vom 28. Juni 2024 und vom 1. Juli 2024 haben dem Gericht bei seiner Entscheidung vorgelegen.

II.

1. Das Hamburgische Verfassungsgericht entscheidet über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1982 (HmbGVBl. S. 53, zuletzt geändert am 3. Mai 2024, S. 107; HmbVerfGG). Danach können offensichtlich unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge durch einstimmigen Beschluss verworfen werden. Ein solcher Fall liegt hier vor.

Dabei kann offenbleiben, ob und inwieweit für die von der Antragstellerin in der Hauptsache gestellten Anträge angesichts des in Art. 50 Abs. 6 und Abs. 7 Satz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (HmbBl I 100-a, zuletzt geändert am 20. April 2023, HmbGVBl. S. 169; HV), §§ 26, 27 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136, zuletzt geändert am 25. Mai 2021, HmbGVBl. S. 347; VAbstG), § 14 Nr. 5 HmbVerfGG angelegten Regelungssystems der Weg zum Verfassungsgericht eröffnet ist.

Denn die Voraussetzungen für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung sind unabhängig davon offensichtlich nicht erfüllt.

- a) Das von der Antragstellerin als Antrag im vorläufigen Rechtsschutz formulierte Begehren, den Beginn der Briefeintragungsfrist für das Volksbegehren „Schluss mit Gendersprache in Verwaltung und Bildung“ auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben (Antrag zu 2.), ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Sinne von § 35 HmbVerfGG zu qualifizieren. Allein dieses Verfahren sieht das Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht für den von der Antragstellerin begehrten vorläufigen Rechtsschutz vor.

Dieser auf die Verschiebung des Beginns der Briefeintragungsfrist gerichtete Eilantrag ist offensichtlich unzulässig.

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 HmbVerfGG kann das Verfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund dringend geboten ist. Diese Regelung, die die Entscheidungsbefugnisse des Hamburgischen Verfassungsgerichts in Hauptsacheverfahren nach Art. 65 HV ergänzt, trägt dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes Rechnung (HVerfG, Beschl. v. 12.1.2022, HVerfG 1/22, BA S. 5, abrufbar unter https://www.hamburgisches-verfassungsgericht.de/fileadmin/documents/judgements/2022/hverfg_1-22.pdf; HVerfG, Beschl. v. 30.5.2012, 4/12, juris Rn. 17).

Vorläufiger Rechtsschutz vor dem Verfassungsgericht wird hiermit indes nicht unbeschränkt eröffnet (HVerfG, Beschl. v. 30.5.2012, 4/12, juris Rn. 20; HVerfG, Beschl. v. 12.1.2022, HVerfG 1/22, BA S. 5 f., mwN.). Der zulässige Inhalt eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird durch den möglichen Inhalt der Entscheidung in der Hauptsache begrenzt. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist daher regelmäßig unzulässig, wenn das Verfassungsgericht eine entsprechende Rechtsfolge im Verfahren der Hauptsache nicht bewirken könnte (vgl. HVerfG, Beschl. v. 30.5.2012, 4/12, juris Rn. 20; HVerfG, Beschl. v. 12.1.2022, HVerfG 1/22, BA S. 5 f., mwN.; ferner BVerfG, Beschl. v. 7.7.2021, 2 BvE 2/20, BVerfGE 159, 1, juris Rn. 22; BVerfG, Beschl. v. 1.10.2022, 2 BvQ 84/22, juris). Als Mittel des vorläufigen Rechtsschutzes dient die einstweilige Anordnung auch im verfassungsgerichtlichen Verfahren maßgeblich dem Zweck, die Schaffung vollendeter Tatsachen zu verhindern, um auf diese Weise dazu beizutragen, Wirkung und Bedeutung einer erst noch zu erwartenden Entscheidung in der Hauptsache zu sichern und zu erhalten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 31.10.2022, 2 BvR 1838/22, juris Rn. 3 mwN.; BVerfG, Beschl. v. 29.3.2007, 2 BvE 2/07, BVerfGE 118, 111, juris Rn. 28). Der in der Hauptsache gestellte Antrag und der Inhalt der begehrten einstweiligen Anordnung müssen deshalb derart aufeinander bezogen sein, dass Letztere „im Dienst“ der Hauptsache steht und hiervon, wenngleich in einem thematischen Zusammenhang stehend, nicht gleichsam abgekoppelt ist.

Bei Zugrundelegung dieser Rechtsgrundsätze sind die Anforderungen an eine zulässige Antragstellung hier ersichtlich nicht erfüllt.

Das gilt schon deshalb, weil die im einstweiligen Anordnungsverfahren angestrebte Entscheidung nicht auf die Entscheidung in der Hauptsache bezogen ist. Eine Verschiebung des Beginns der

Briefeintragungsfrist ist im Hauptsacheverfahren (derzeit) nicht beantragt. Sie ist auch nicht geboten, um die Entscheidung über den Antrag zu 3. im Hauptsacheverfahren zu sichern, der – unter den dort gestellten Anträgen allein – einen Bezug zum Zeitpunkt der Durchführung des Volksbegehrens aufweist. Dieser Antrag ist auf die Feststellung von Rechtsverletzungen durch die Zurückweisung des Fristverlängerungsantrags gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 VAbstG seitens der Antragsgegnerin zu 2. gerichtet und damit rein vergangenheitsbezogen. Über ihn kann unabhängig vom Beginn der Briefeintragungsfrist entschieden werden.

Ungeachtet der vorstehenden Erwägungen kann auf den weiteren zeitlichen Ablauf des Volksabstimmungsverfahrens durch gerichtliche Entscheidung kein Einfluss mehr genommen werden. Denn die Antragstellerin hat am 10. April 2024 den Antrag auf Durchführung des Volksbegehrens gestellt. Damit ist der zeitliche Ablauf des weiteren Verfahrens gesetzlich zwingend vorgegeben. Denn der Lauf der Eintragungsfrist, von dem auch die Briefeintragungsfrist abhängt (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 3 VAbstG), wird gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 VAbstG durch den von den Initiatoren der Volksinitiative gestellten Antrag auf Durchführung des Volksbegehrens ausgelöst. Die Möglichkeit einer Abweichung von der damit vorgegebenen weiteren Abfolge des Volksbegehrens sieht das Gesetz, anders als für die vorangehende Phase des Volksabstimmungsverfahrens und anders als die Antragstellerin geltend macht, nicht vor (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 1 VAbstG).

Danach hat die Antragstellerin den gesetzlich vorgegebenen weiteren zeitlichen Ablauf – dessen gesetzliche Grundlagen sie nicht infrage stellt – selbst in Gang gesetzt. In diesem Zusammenhang spielt keine Rolle, ob die Antragsgegnerin zu 2. die von der Antragstellerin vorgeschlagene Verlängerung der Befassungsfrist nach § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 VAbstG, wie die Antragstellerin meint, zu Unrecht abgelehnt hat. Durch ihre Antragstellung hat die Antragstellerin dem Verfahren (selbst) Fortgang gegeben und einer möglichen Einwirkung auf dessen weiteren zeitlichen Ablauf entzogen. Für eine verfassungsgerichtliche Neubestimmung der gesetzlich bestimmten Termine besteht jedenfalls bei dieser Sachlage kein Raum, zumal nicht ersichtlich ist, dass es verfassungsrechtlich geboten wäre, Volksabstimmungen stets außerhalb der (Sommer-) Ferienzeit durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund kann für das vorliegende Verfahren schon dahinstehen, ob der Ablehnung der weiteren Fristverlängerung die von der Antragstellerin unterstellte Intention der Antragsgegnerin zu 2. – nämlich: zu bewirken, dass die Durchführung des Volksbegehrens vollständig in die Hamburger Schulferien fällt – zugrunde gelegen hat. Dies ist allerdings zweifelhaft, weil schon der erste Antrag auf bzw. Vorschlag zur Verlängerung der Befassungsfrist durch die Antragstellerin mitursächlich für die zeitliche Abfolge des weiteren Verfahrens war. Zudem hatte auch der von der Antragstellerin gewählte Zeitpunkt der Antragstellung Einfluss auf den weiteren zeitlichen Ablauf. Und schließlich dient die Verlängerung der Befassungsfrist durch die Bürgerschaft nicht dazu, Einfluss auf den Beginn der Eintragungsfrist zu nehmen, sondern dazu, sich mit dem Anliegen der Volksinitiative länger zu befassen, wenn dies zielführend erscheint. Dem entsprach im Übrigen auch die seinerzeitige Begründung der Fristvorschläge durch die Antragstellerin. Dass die Antragsgegnerin zu 2. in Wahrheit einen weiteren Befassungsbedarf angenommen, von einer Fristverlängerung aber gleichwohl abgesehen hat, damit das Volksbegehren in die Hamburger Schulferien fällt, ist durch nichts belegt.

Der von der Antragstellerin begehrte Eingriff in den gesetzlich vorgegebenen zeitlichen Ablauf des Volksabstimmungsverfahrens ist auch nicht unter Rechtsschutzgesichtspunkten geboten. Ob die Antragstellerin sich zu einem früheren Zeitpunkt – vor ihrer (gesetzliche Fristen auslösenden) Antragstellung auf Durchführung des Volksbegehrens – im einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit Erfolg gegen die Ablehnung der Verlängerung der Befassungsfrist hätte zur Wehr setzen können, bedarf hier keiner weiteren Vertiefung. Denn ein solches Rechtsschutzverfahren hat die Antragstellerin seinerzeit nicht und damit jedenfalls nicht rechtzeitig im Hinblick auf die Befassungsfrist bei der Antragsgegnerin zu 2., um die es der Antragstellerin in diesem Verfahren zentral geht, eingeleitet.

Die weitere Rüge der Antragstellerin, der Antragsgegner zu 1. sei dem gesetzlichen Auftrag zur Ermöglichung einer Online-Abstimmung (vgl. § 9 Satz 2 VAbstG) pflichtwidrig nicht nachgekommen, kann nicht dazu führen, dass die begehrte einstweilige Anordnung zu erlassen wäre. Auch wenn die Rüge in der Sache zuträfe, wirkte sich dies auf den Lauf der – von der Antragstellerin für sich genommen nicht beanstandeten (s.o.) – gesetzlichen Fristen für die Durchführung des Volksbegehrens nicht aus. Überdies ist die mit dem vorliegenden Antrag auf einstweilige Anordnung begehrte Verschiebung der Durchführung des Volksbegehrens weder geeignet noch erforderlich, um die in der Hauptsache – bezogen auf die Frage der Online-Abstimmung – gestellten Feststellungsanträge zu 1. und 2. zu sichern.

Sie zielt vielmehr darauf, zusätzliche Gelegenheiten zu schaffen, um von einer Möglichkeit zur Online-Abstimmung profitieren zu können, sollte der Antragsgegner zu 1. diese absehbar schaffen. Damit weist das Eilbegehren eine eigene, über das Feststellungsbegehren in der Hauptsache hinausreichende gegenständliche Qualität auf. Denn die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit einer möglichen späteren Entscheidung über die Feststellungsanträge zu 1. und 2. im Hauptsacheverfahren werden hierdurch nicht berührt.

- b) Mit der Entscheidung über das Eilbegehren erledigt sich zugleich der ergänzende Rechtsschutzantrag, die Landesabstimmungsleitung vorläufig zur Unterlassung der Bekanntmachung des Volksbegehrens zu verpflichten (Antrag zu 1.). Diese bezog sich allein auf eine Sicherung der in der Sache begehrten Terminverschiebung für die Dauer des Eilverfahrens (vgl. zu einer solchen „Schiebeanordnung“ etwa BVerfG, Beschl. v. 26.3.2021, 2 BvR 547/21, juris).

2. Im Verfahren vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht werden Kosten nicht erhoben (§ 66 Abs. 1 HmbVerfGG). Anlass, eine Kostenerstattung gemäß § 67 Abs. 3 HmbVerfGG anzuordnen, besteht nicht.

3. Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.
Das Gericht weist darauf hin, dass das Widerspruchsverfahren nach § 35 Abs. 2 HmbVerfGG vorliegend nicht eröffnet ist. Gemäß § 27 HmbVerfGG bedarf es bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Anträgen keiner mündlichen Verhandlung; dies gilt unmittelbar für Hauptsacheverfahren und erst recht für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (HVerfG, Beschl. v. 12.1.2022, HVerfG 1/22, BA S. 9).

Volksinitiative „Schluss mit Gendersprache in Verwaltung und Bildung“

Hamburgisches Verfassungsgericht,
Beschluss vom 19. August 2024, HVerfG 3/24

Tenor

Die Anhörungsrüge in dem auf den 1. Juli 2024 datierten Schriftsatz wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin wendet sich mit einer Anhörungsrüge gegen einen Beschluss des Hamburgischen Verfassungsgerichts.

Die Antragstellerin ist die Volksinitiative „Schluss mit Gendersprache in Verwaltung und Bildung“. Sie wendet sich mit ihrer Anhörungsrüge gegen den Beschluss des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 2. Juli 2024, mit dem das Verfassungsgericht ihren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung als offensichtlich unzulässig verworfen hat. Mit dem Eilantrag hatte die Antragstellerin erreichen wollen, dass der Beginn der Briefeintragung für das Volksbegehren, dessen Durchführung sie – die Antragstellerin – zuvor beantragt hatte, verschoben werde; bis zu einer entsprechenden Entscheidung im Eilverfahren solle das Volksbegehren zudem vorerst nicht bekannt gemacht werden. Zugrunde lag dem eine weiterhin anhängige „Klage auf Feststellung“ (HVerfG 4/2024), mit der die Antragstellerin zum einen beanstandet, dass der Antragsgegner zu 1. seiner gesetzlichen Verpflichtung aus § 9 Satz 2 VAbstG nicht nachgekommen sei, und mit der die Antragstellerin zum anderen moniert, die Antragsgegnerin zu 2. habe ihren (weiteren) Fristverlängerungsantrag nach § 6 Abs. 3 Satz 2 VAbstG in unzulässiger Weise abgelehnt mit der Folge, dass die Durchführung des Volksbegehrens während der Sommerferien stattfinde.

In seinem Beschluss vom 2. Juli 2024 hat das Hamburgische Verfassungsgericht insbesondere darauf verwiesen, der Antrag sei bereits deshalb unzulässig, weil die mit der einstweiligen Anordnung

angestrebte Entscheidung nicht auf die Entscheidung in der Hauptsache bezogen sei. Überdies könne, nachdem die Antragstellerin die Durchführung des Volksbegehrens beantragt habe, auf den weiteren zeitlichen Ablauf des Volksabstimmungsverfahrens nicht mehr durch gerichtliche Entscheidung Einfluss genommen werden. Dies sei auch unter Rechtsschutzgesichtspunkten nicht geboten. Es könne daher dahinstehen, ob die Antragsgegnerin zu 2. den Antrag auf (weitere) Fristverlängerung aus den von der Antragstellerin behaupteten Gründen abgelehnt habe. Die begehrte einstweilige Anordnung sei auch nicht im Hinblick auf die weitere Rüge, der Antragsgegner zu 1. sei seiner gesetzlichen Verpflichtung aus § 9 Satz 2 VAbstG nicht nachgekommen, zu erlassen. Auch wenn diese Rüge der Antragstellerin zuträfe, wirkte sich dies auf die für die Durchführung des Volksbegehrens geltenden Fristen nicht aus. Zudem sei eine Verschiebung des Volksbegehrens nicht erforderlich, um die auf § 9 Satz 2 VAbstG bezogenen (Feststellungs-) Anträge in der Hauptsache zu sichern.

Der Beschluss des Gerichts vom 2. Juli 2024 ist der Antragstellerin am 3. Juli 2024 zugestellt worden. Am 9. Juli 2024 hat die Landesabstimmungsleitung die Durchführung des Volksbegehrens „Schluss mit Gendersprache in Verwaltung und Bildung“ für die Zeit vom 8. August 2024 bis zum 28. August 2024 und den Beginn der Briefeintragungsfrist für den 18. Juli 2024 bekannt gegeben (Amtl. Anz. S. 1159). Am 17. Juli 2024 hat die Antragstellerin die vorliegende Anhörungsrüge mit einem auf den 1. Juli 2024 datierten Schriftsatz erhoben. In diesem Schriftsatz hat sie ferner erklärt, dass sie ihre Anträge im Hauptsacheverfahren erweitere.

II.

Die Anhörungsrüge, über die aufgrund der urlaubsbedingten Verhinderung zweier Mitglieder des Verfassungsgerichts und der sie vertretenden Mitglieder in reduzierter Besetzung entschieden wird (vgl. § 10 Abs. 3 HmbVerfGG; zur Besetzung im Übrigen VerfGH Thüringen, Beschl. v. 17.11.2018, 1/14, juris Rn. 5), bleibt ohne Erfolg.

Dabei bedarf vorliegend keiner weiteren Vertiefung, ob – wie das Verfassungsgericht bisher angenommen hat (vgl. nur HVerfG, Beschl. v. 30.5.2018, 3/17, n.v.) – die Anhörungsrüge nach § 16 Abs. 1 Satz 1 HmbVerfGG i.V.m. § 152a VwGO auch für das verfassungsgerichtliche Verfahren eröffnet ist (vgl. dazu allg. LVerfG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 26.2.2019, LVerfG 7/17, juris Rn. 1 f.; VerfGH Thüringen, Beschl. v. 17.11.2018, 1/14, juris Rn. 7 m.w.N.; für das jeweilige Landesrecht im Grundsatz verneinend LVerfG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 25.1.2015, LVG 5/15, juris Rn. 3; VerfGH Berlin Beschl. v. 19.6.2023, 149/12, juris Rn. 1; VerfGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 14.9.2021, 4/21.VB-1, juris Rn. 5 f.; VerfGH Sachsen, Beschl. v. 18.9.2017, Vf. 2-IV-17, juris Rn. 4 f.; wohl anderer Ansicht VerfG Brandenburg, Beschl. v. 15.3.2024, 17/23 EA, juris Rn. 4).

Denn aus den von der Antragstellerin dargelegten Gründen ergibt sich jedenfalls nicht, dass das Hamburgische Verfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 2. Juli 2024 ihren Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Nach § 152a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwGO ist auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten bei Vorliegen der Voraussetzung des § 152a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwGO das Verfahren fortzuführen, wenn das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Gericht, den Vortrag der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Hingegen gewährt Art. 103 Abs. 1 GG keinen Schutz gegen Entscheidungen, die den Sachvortrag eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts teilweise oder ganz unberücksichtigt lassen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen der Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Eine Verpflichtung, jedes Vorbringen in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden, besteht nicht. Eine Verletzung der Pflicht, den Vortrag der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen, kommt nur dann in Betracht, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (so bereits HVerfG, Beschl. v. 30.5.2018, 3/17, n.v., m. Verw. auf BVerfG, Ur. v. 8.7.1997, 1 BvR 1621/94, BVerfGE 96, 205, juris Rn. 42 ff.; vgl. ferner LVerfG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 26.2.2019, LVerfG 7/17, juris Rn. 3 m.w.N. aus der bundesverfassungsgerichtlichen Rspr.; BVerwG, Beschl. v. 28.12.2022, 5 B 2.22 u.a., juris Rn. 6 m.w.N.).

Die eine entscheidungserhebliche Verletzung des rechtlichen Gehörs begründenden Umstände sind gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 HmbVerfGG i.V.m. § 152a Abs. 2 Satz 6 VwGO vom Rügeföhrer substantiiert und schlüssig darzulegen. Er muss die Umstände bezeichnen, aus denen sich die Möglichkeit einer derartigen Verletzung ableiten lässt. Die Anhörungsrüge lässt sich nicht mit Einwendungen begründen, die in Wirklichkeit auf die Fehlerhaftigkeit der mit ihr angegriffenen Entscheidung zielen. Denn die Anhörungsrüge stellt keinen Rechtsbehelf zur Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung dar (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28.12.2022, 5 B 2.22 u.a., juris Rn. 7, m.w.N.).

Gemessen an den vorstehenden Grundsätzen ist die Anhörungsrüge der Antragstellerin nicht begründet.

1. Soweit die Antragstellerin darauf verweist, bereits aus dem (quantitativen) Umfang der Begründung des Gerichts werde deutlich, dass sich dieses nicht mit (allen) ihren Ausführungen befasst habe (Gliederungspunkt C. II. 1., S. 5 des auf den 1. Juli 2024 datierten Schriftsatzes), legt sie eine Gehörsverletzung nicht dar. Es ergibt sich hieraus nicht, welches entscheidungserhebliche Vorbringen der Antragstellerin unberücksichtigt geblieben sein soll.

2. Soweit die Antragstellerin darauf verweist, das Gericht habe Teile ihres Vortrags nicht zur Kenntnis genommen bzw. unberücksichtigt gelassen, legt sie eine Gehörsverletzung, die entscheidungserheblich ist, ebenfalls nicht dar. Hierzu im Einzelnen:

a) Mit ihren Ausführungen zur „fehlerhafte(n) Annahme einer offensichtlichen Unzulässigkeit des Antrags auf Verschiebung des Volksbegehrens“ (Gliederungspunkt D. I., S. 7 bis S. 12 des auf den 1. Juli 2024 datierten Schriftsatzes) legt die Antragstellerin nicht dar, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt. Vielmehr rügt sie – wie schon die Überschrift zu ihren Ausführungen nahelegt – eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Gericht.

Dies betrifft zunächst die Ausführungen der Antragstellerin zur Argumentation des Gerichts betreffend die fehlende Konnexität der Anträge im Eilverfahren und in der Hauptsache. Mit ihrem Einwand, das Gericht habe hierbei übersehen, um was es ihr – der Antragstellerin – zentral gehe, und stattdessen eine „in der Sache unzutreffende Formalbetrachtung der konkreten Antragsformulierung“ vorgenommen, zeigt sie nicht auf, das Gericht habe ihr Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen, sondern vielmehr, dass das Gericht aus ihrem Vorbringen nicht die richtigen Schlüsse gezogen habe. Damit zielt die Antragstellerin auf die vermeintliche Fehlerhaftigkeit der Entscheidung des Gerichts, nicht aber auf eine Gehörsverletzung.

Für die weiteren Beanstandungen der Antragstellerin – das Gericht habe zu Unrecht die für das Organstreitverfahren geltenden Maßstäbe herangezogen, obwohl sich die Klagebefugnis unmittelbar aus Art. 50 Abs. 6 HV ergebe; es liege, selbst wenn die Maßstäbe für das Organstreitverfahren gelten würden, kein Fall der Unzulässigkeit vor; es sei schließlich eine restriktive Auslegung des Begriffs der „Offensichtlichkeit“ geboten – gilt nichts anderes. Auch insoweit beanstandet die Antragstellerin die Richtigkeit der Entscheidung des Verfassungsgerichts, ohne eine Gehörsverletzung darzulegen. Indes stellt die Anhörungsrüge keinen Rechtsbehelf zur Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung dar.

b) Mit ihren Ausführungen dazu, dass sich das Gericht nicht mit der „materielle(n) Kernfrage“ – nämlich: ob es verfassungsgemäß sei, dass ein Volksbegehren vollständig in den Hamburger Schulferien durchgeführt werden müsse – auseinandergesetzt habe (Gliederungspunkt D. II. 2., S. 13 bis S. 16 des auf den 1. Juli 2024 datierten Schriftsatzes), zeigt die Antragstellerin eine Gehörsverletzung ebenfalls nicht auf.

Dies beruht zunächst darauf, dass die aufgeworfene Frage für das Gericht nicht entscheidungserheblich war. Denn in dem Beschluss vom 2. Juli 2024 hat das Gericht für seine Entscheidung zum einen selbständig tragend darauf abgestellt, dass der Eilantrag nicht auf die Entscheidung in der Hauptsache bezogen sei, und zum anderen – ebenfalls selbständig tragend – darauf, dass bei der gegebenen Sachlage auf den weiteren zeitlichen Ablauf des Volksabstimmungsverfahrens durch gerichtliche Entscheidung nicht mehr Einfluss genommen werden könne, nachdem die Antragstellerin die Durchführung des Volksbegehrens beantragt habe. Die Frage nach der Zulässigkeit eines Volksbegehrens in den Sommerferien stellt sich zumindest nach dem ersten – selbständig tragenden – Begründungsansatz nicht. Selbst wenn das Gericht das betreffende Vorbringen der Antragstellerin nicht zur Kenntnis genommen hätte, wäre dieses Versäumnis deshalb nicht entscheidungserheblich gewesen.

Dass das Gericht die eingangs genannten Ausführungen der Antragstellerin durchaus zur Kenntnis genommen hat, zeigt allerdings der auch von der Antragstellerin zitierte Satz in dem Beschluss vom 2. Juli 2024, es sei nicht ersichtlich, dass es verfassungsrechtlich geboten sei, Volksabstimmungen stets außerhalb der (Sommer-) Ferienzeit durchzuführen (BA S. 8). Hiermit hat das Gericht einerseits zum Ausdruck gebracht, dass es die von der Antragstellerin aufgeworfene Frage im Hinblick auf die seinerzeit gestellten Anträge und das Stadium, in dem sich das Volksabstimmungsverfahren im Entscheidungszeitpunkt bereits befunden hat, für rechtlich nicht relevant hält; es hat andererseits deutlich gemacht, dass es die verfassungsrechtlichen Zweifel der Antragstellerin an der Zulässigkeit eines Volksbegehrens in der Ferienzeit nicht teilt. Die Begründung dieses Ansatzes bedarf hier keiner Vertiefung. Jedenfalls kann von einer Gehörsverletzung nicht die Rede sein.

c) Soweit die Antragstellerin beanstandet, das Gericht habe zu Unrecht darauf abgestellt, dass es nach dem Antrag auf Durchführung des Volksbegehrens keinen Einfluss mehr auf das weitere zeitliche Verfahren nehmen könne, da die von ihr – der Antragstellerin – nicht beeinflussbaren „starr“ Fristenregelungen im Volksabstimmungsgesetz ihrerseits verfassungswidrig seien (Gliederungspunkt D. II. 4. a.E., S. 17 des auf den 1. Juli 2024 datierten Schriftsatzes), macht sie der Sache nach (erneut) geltend, der Beschluss vom 2. Juli 2024 sei unrichtig, nicht aber, das Gericht habe den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

d) Im Ergebnis nichts anderes gilt, soweit die Antragstellerin darauf verweist, das Gericht sei auf ihr Vorbringen zur Verletzung des Gleichheitssatzes durch die Ablehnung einer (weiteren) Fristverlängerung nicht eingegangen (Gliederungspunkt D. II. 5. a.E., S. 17 f. des auf den 1. Juli 2024 datierten Schriftsatzes). Nach dem Begründungsansatz des Gerichts (s.o. zu b)) kommt es hierauf nicht an. Im Übrigen hat sich das Gericht mit der Ablehnung einer (weiteren) Fristverlängerung durch die Antragsgegnerin zu 2. in seinem Beschluss vom 2. Juli 2024 durchaus befasst (BA S. 8). Dass es bei seinen Erwägungen das diesbezügliche Vorbringen der Antragstellerin nicht berücksichtigt hätte, legt diese nicht in einer den Anforderungen aus § 16 Abs. 1 Satz 1 HmbVerfGG i.V.m. § 152a Abs. 2 Satz 6 VwGO genügenden Weise schlüssig dar.

e) Eine Gehörsverletzung zeigt die Antragstellerin auch nicht auf, soweit sie sich gegen die Argumentation des Gerichts wendet, es könne über die Hauptsache auch ohne Verschiebung des Volksbegehrens entschieden werden (Gliederungspunkt D. II. 6., S. 18 des auf den 1. Juli 2024 datierten Schriftsatzes). Die diesbezüglichen – knappen – Ausführungen der Antragstellerin beziehen sich offenbar auf die Erwägungen des Gerichts in dem Beschluss vom 2. Juli 2024 zur Erforderlichkeit einer einstweiligen Anordnung für die auf die behauptete Verletzung von § 9 Satz 2 VAbstG bezogenen Feststellungsanträge (BA S. 9). In der Sache macht die Antragstellerin eine unrichtige Auslegung ihrer Anträge bzw. ein falsches Verständnis des Gerichts hinsichtlich des mit ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verfolgten Zwecks geltend. Damit zeigt sie indes allenfalls eine (vermeintliche) Unrichtigkeit der gerichtlichen Entscheidung, nicht aber eine Gehörsverletzung auf.

f) Soweit die Antragstellerin sich gegen den Ansatz des Gerichts wendet, dass es nicht relevant sei, ob die Antragsgegnerin zu 2. den (weiteren) Antrag auf Fristverlängerung zu Unrecht abgelehnt habe (Gliederungspunkt D. II. 9., S. 20 des auf den 1. Juli 2024 datierten Schriftsatzes), geht ihr Vorbringen schon deshalb ins Leere, weil es sich auf einen nicht entscheidungstragenden Begründungsansatz des Gerichts bezieht. Im Übrigen hat sich das Gericht mit dem Zusammenspiel der Fristenregelungen im Volksabstimmungsgesetz und des Antrags der Antragstellerin auf Durchführung des Volksbegehrens auseinandergesetzt. Sollte es hieraus – wie die Antragstellerin meint – die falschen Schlüsse gezogen haben, würde daraus die Unrichtigkeit des Beschlusses vom 2. Juli 2024 folgen, nicht aber, dass das Gericht den Anspruch der Antragstellerin auf rechtliches Gehör verletzt hat.

g) Ohne Erfolg rügt die Antragstellerin, das Gericht habe sich nicht damit auseinandergesetzt, dass ein Volksbegehren, das vollständig in den Schulferien liege, die Rechte der Antragstellerin und der Bürger in verfassungswidriger Weise beschneide (Gliederungspunkt D. II. 10., S. 20 des auf den 1. Juli 2024 datierten Schriftsatzes). Dieser Einwand trifft nicht zu. Das Gericht hat in dem Beschluss vom 2. Juli 2024 die Auffassung vertreten, es sei nicht ersichtlich, dass es verfassungsrechtlich geboten sei, Volksabstimmungen stets außerhalb der Ferienzeit durchzuführen (BA, S. 8). Dass es den Erwägungen, die die Antragstellerin hierzu anstellt, nicht gefolgt ist bzw. solche Erwägungen nicht angestellt hat – es insoweit insbesondere nicht angenommen hat, der Gleichheitssatz sei verletzt, weil die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft stets außerhalb der Schulferien stattfinde –, begründet keine

Verletzung des Rechts der Antragstellerin auf rechtliches Gehör. Dies gilt im Übrigen schon deshalb, weil es – wie ausgeführt – auf diesen Gesichtspunkt nach der Begründung des Beschlusses nicht entscheidungserheblich ankam (s.o. zu b)).

h) Eine Verletzung ihres Rechts aus Art. 103 Abs. 1 GG legt die Antragstellerin schließlich auch nicht dar, indem sie moniert, das Gericht habe sich nicht mit ihrem Vorbringen „zur bewusst taktischen Ablehnung des Fristverlängerungsantrags“ auseinandergesetzt (Gliederungspunkt D. II. 11., S. 21 f. des auf den 1. Juli 2024 datierten Schriftsatzes). Das Gericht hat sich in dem Beschluss vom 2. Juli 2024 mit den von der Antragstellerin behaupteten Motiven der Antragsgegnerin zu 2. bei der Ablehnung des (weiteren) Fristverlängerungsantrags befasst, diese aber für rechtlich unerheblich gehalten. Dass die Antragstellerin hierauf eine andere Sicht hat, begründet keine Gehörsverletzung. Denn das Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichtet die Gerichte nicht, dem Tatsachenvortrag oder der Rechtsansicht eines Verfahrensbeteiligten auch inhaltlich zu folgen. Dass das Gericht das diesbezügliche Vorbringen der Antragstellerin erfasst und gewürdigt hat, wird im Übrigen bereits daraus erkennbar, dass es in dem Beschluss vom 2. Juli 2024 ergänzend darauf hinweist, dass die diesbezüglichen Mutmaßungen der Antragstellerin durch nichts belegt seien.

3. Die Antragstellerin legt eine entscheidungserhebliche Gehörsverletzung auch nicht dar, indem sie beanstandet, das Gericht sei seiner Hinweispflicht mehrfach nicht nachgekommen bzw. es habe auf Aspekte abgestellt, mit denen sie – die Antragstellerin – nicht habe rechnen können. Hierzu im Einzelnen:

a) Nicht durchgreifend ist zunächst der Einwand der Antragstellerin, das Gericht habe sie nicht vor Erlass des Beschlusses vom 2. Juli 2024 darauf hingewiesen, dass es beabsichtige, den Eilantrag wegen fehlenden Zusammenhangs mit den Anträgen in der Hauptsache als offensichtlich unzulässig zu verwerfen (Gliederungspunkt C. III., S. 6 f. des auf den 1. Juli 2024 datierten Schriftsatzes).

Das Gericht ist schon nach dem Prozessrecht nicht gehalten, einen derartigen Hinweis zu erteilen. Dies ergibt sich insbesondere nicht aus § 27 Abs. 1 Satz 2 HmbVerfGG. Hiernach muss das Gericht einen Beschluss, mit dem ein Antrag als offensichtlich unzulässig oder als offensichtlich unbegründet verworfen wird, nicht weiter begründen, wenn es zuvor auf die Bedenken gegen die Zulässigkeit oder Begründetheit hingewiesen hat. Hieraus folgt allein, dass es im Falle eines unterlassenen Hinweises einer Begründung des Beschlusses bedarf, aber nicht, dass es sich um eine unzulässige Überraschungsentscheidung handelt, wenn das Gericht von der in § 27 Abs. 1 Satz 2 HmbVerfGG vorgesehenen Möglichkeit keinen Gebrauch macht (vgl. VerfG Brandenburg, Beschl. v. 20.2.2015, 65/13, juris Rn. 7).

Überdies hatte bereits der Antragsgegner zu 1. in seinem Schriftsatz vom 24. Juni 2024 vertreten, der Eilantrag sei offensichtlich unzulässig. Er hatte in diesem Zusammenhang (auch) darauf verwiesen, der Antrag sei auf eine unzulässige Rechtsfolge gerichtet, da er über den Gegenstand des Hauptsacheverfahrens hinausgehe (S. 9 ff. des Schriftsatzes vom 24. Juni 2024). Die Antragstellerin hatte deshalb ungeachtet eines gerichtlichen Hinweises Anlass, sich mit diesen Fragen – auch im Hinblick auf ihr weiteres Vorbringen und das Zusammenspiel ihrer Anträge im Eilverfahren und in der Hauptsache – auseinanderzusetzen. Sie hat in ihrer Replik vom 1. Juli 2024 auch eingehend zu Fragen der Zulässigkeit ihrer Anträge vorgetragen. Sie kann sich auch vor diesem Hintergrund nicht mit Erfolg darauf berufen, sie habe nicht damit rechnen können, dass (auch) das Gericht auf die in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen abstellen könnte. Ob die diesbezüglichen Erwägungen des Gerichts in der Sache zutreffen bzw. überzeugen, spielt im Verfahren der Anhörungsrüge keine Rolle.

b) Ohne Erfolg rügt die Antragstellerin, das Gericht habe die Frage aufgeworfen, ob für die Hauptsache der Rechtsweg nach Art. 50 Abs. 6 HV eröffnet sei, ohne sie – die Antragstellerin – zuvor hierauf hingewiesen zu haben (Gliederungspunkt D. II. 3., S. 16 des auf den 1. Juli 2024 datierten Schriftsatzes). Einen Gehörsverstoß legt die Antragstellerin insoweit schon deshalb nicht dar, weil das Gericht nicht entscheidungstragend darauf abgestellt, dass der Rechtsweg nach Art. 50 Abs. 6 HV nicht eröffnet sei, sondern dies ausdrücklich offengelassen hat. Die gerügte Gehörsverletzung ist im Übrigen aber auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil die Antragstellerin selbst die Zulässigkeit ihres Rechtsschutzbegehrens – wie sie auch zur Begründung ihrer Anhörungsrüge (erneut) geltend macht – aus der betreffenden Bestimmung hergeleitet hatte.

c) Erfolglos bleibt ferner der Einwand der Antragstellerin, sie sei von der Argumentation des Gerichts überrascht worden, dass auf den weiteren zeitlichen Ablauf des Verfahrens kein Einfluss genommen werden könne, nachdem die Durchführung des Volksbegehrens beantragt worden sei (Gliederungspunkt D. II. 4., S. 16 f. des auf den 1. Juli 2024 datierten Schriftsatzes). Ob und ggf. welche gerichtliche(n) Hinweispflichten in einem verfassungsgerichtlichen (Eil-) Verfahren bestehen können, bedarf hier keiner Vertiefung. Jedenfalls hatte schon der Antragsgegner zu 1. in seinem Schriftsatz vom 24. Juni 2024 auf die Fristenregelungen im Volksabstimmungsgesetz und darauf, dass die Antragstellerin „durch ihren Antrag auf Durchführung des Volksbegehrens den Zeitpunkt (...) maßgeblich mitbestimmt“ habe, abgestellt (S. 11 des Schriftsatzes vom 24. Juni 2024). Dass auch das Gericht diesen Gesichtspunkt bei seiner Entscheidung rechtlich würdigen könnte, konnte vor diesem Hintergrund nicht überraschen. Das Gericht ist im Übrigen auch mit Blick auf Art. 103 Abs. 1 GG nicht gehalten, den Verfahrensbeteiligten im Vorwege die beabsichtigte Entscheidung und die hierzu angestellten Erwägungen mitzuteilen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 2.3.2021, 1 WB 1.21, juris Rn. 12).

d) Das Vorbringen der Antragstellerin, das Gericht habe in für sie überraschender Weise darauf abgestellt, dass sie – die Antragstellerin – sich wegen der von ihr monierten Ablehnung einer (weiteren) Fristverlängerung durch die Antragsgegnerin zu 2. nicht frühzeitig an das Hamburgische Verfassungsgericht gewandt habe (Gliederungspunkt D. II. 5., S. 17 des auf den 1. Juli 2024 datierten Schriftsatzes), führt ebenfalls nicht zum Erfolg der Anhörungsrüge. Auch insoweit legt die Antragstellerin nicht näher dar, dass eine gerichtliche Hinweispflicht bestanden hätte. Mit ihren Ausführungen wendet sich die Antragstellerin vielmehr gegen die Richtigkeit der von dem Gericht angestellten Erwägungen bzw. der Argumentation des Gerichts. Eine Verletzung des Art. 103 Abs. 1 GG wird hiermit nicht dargelegt. Abgesehen davon sind die Erwägungen der Antragstellerin auch deshalb nicht geeignet, einen entscheidungserheblichen Gehörsverstoß darzulegen, weil das Gericht seine Entscheidung auf zwei selbständig tragende Erwägungen gestützt hat (s.o. zu 2. b)). Auf den ersten Begründungsansatz des Gerichts – der Eilantrag sei nicht auf die in der Hauptsache angestrebte Entscheidung bezogen – wirkt sich die Rüge der Antragstellerin indes nicht aus.

e) Entsprechendes gilt, soweit die Antragstellerin meint, das Gericht habe ihr „Vorbringen (...) in wesentlicher Hinsicht übergangen“ bzw. „erneut den Kern des Vorbringens (...) nicht erfasst“, weil es (für sie überraschend) darauf abstelle, dass sie – die Antragstellerin – die gesetzliche Grundlage für die Fristen nicht in Frage gestellt habe (Gliederungspunkt D. II. 7., S. 18 f. des auf den 1. Juli 2024 datierten Schriftsatzes). Mit ihren weiteren Ausführungen hierzu wiederholt und vertieft die Antragstellerin ihre Erwägungen zu den Fristenregelungen im Volksabstimmungsgesetz und macht in der Art einer Rechtsmittelbegründung geltend, die Entscheidung des Gerichts, das diesen Erwägungen nicht gefolgt ist, sei fehlerhaft. Eine Gehörsverletzung legt sie auf diese Weise nicht dar, zumal sie im Eilverfahren gerade nicht geltend gemacht hatte, die Fristenregelungen seien verfassungswidrig, sondern das Verhalten der Antragsgegnerin zu 2. bei der Entscheidung über den (weiteren) Antrag auf Fristverlängerung moniert hatte. Daran ändert auch nichts, dass sie die Begründung des Gerichts als für sie „überraschend“ bezeichnet. Denn auf das Zusammenspiel der gesetzlichen Fristen und des Antrags der Antragstellerin auf Durchführung des Volksbegehrens hatte bereits der Antragsgegner zu 1. in seiner Antragserwiderung hingewiesen (s.o. zu c)). Abgesehen davon sind die Erwägungen der Antragstellerin auch deshalb nicht geeignet, einen entscheidungserheblichen Gehörsverstoß darzulegen, weil sie sich wiederum nur auf einen – den zweiten – der zwei entscheidungstragenden Begründungsansätze des Gerichts (s.o. zu 2. b)) beziehen.

f) Gleiches gilt schließlich für das Vorbringen der Antragstellerin, das Gericht habe sich nicht damit auseinandergesetzt, dass sie – die Antragstellerin – „unverschuldet in die Situation gelangt ist, das Volksbegehren in den Sommerferien durchführen zu müssen“ (Gliederungspunkt D. II. 8., S. 19 f. des auf den 1. Juli 2024 datierten Schriftsatzes). Überdies kann aus dem Umstand, dass sie – die Antragstellerin – „das Datum der Übergabe der Eintragungslisten (21. Juli 2023) bereits in der Antragsschrift vom 16. Juni 2024 mitgeteilt“ habe, nicht abgeleitet werden, das Gericht habe das rechtliche Gehör der Antragstellerin verletzt, indem es die weiteren Erwägungen, die die Antragstellerin mit der Anhörungsrüge diesbezüglich erstmals anstellt, in seinem Beschluss vom 2. Juli 2024 selbst nicht angestellt habe.

III.

Eine Kostenentscheidung ist wegen § 66 Abs. 1 HmbVerfGG nicht veranlasst.

1. Der Begriff „Haushaltspläne“ in Art. 50 Abs. 1 Satz 2 HV erfasst nicht nur unmittelbar haushaltsgesetzliche Regelungen, sondern ist grundsätzlich weit auszulegen. Allerdings schließt er nicht alle finanzwirksamen Vorlagen aus, sondern nur solche, die das Haushaltsrecht der Bürgerschaft wesentlich beeinträchtigen. Im Wege einer wertenden Gesamtschau ist zu entscheiden, ob dies aufgrund der absoluten und relativen Höhe der Kosten und der Umstände des Einzelfalls wie z.B. der Art und Dauer der zu erwartenden Belastungen zutrifft.

Bei der Überprüfung der Vereinbarkeit eines Volksbegehrens mit dem Haushaltsvorbehalt können Mindereinnahmen als Folge einer Änderung der Rahmenbedingungen für fiskalisches Handeln nur dann Berücksichtigung finden, wenn aufgrund einer auf Tatsachen gestützten Prognose mit einem Einbruch der Einnahmen zu rechnen ist, der in seinem Ausmaß so erheblich ist, dass er geeignet ist, den Spielraum des Haushaltsgesetzgebers wesentlich einzuschränken.

2. Aus dem Demokratieprinzip folgt, dass Materien, die nicht in einem sachlich-inhaltlichen Zusammenhang stehen, nicht in demselben Volksbegehren miteinander gekoppelt werden dürfen. Ob ein in diesem Sinne sachlich-inhaltlicher Zusammenhang besteht, ist nicht anhand der Intention oder formaler Kriterien, insbesondere des (äußeren) Zusammenhangs einer entworfenen Regelung zu ermitteln, sondern anhand ihres materiellen Inhalts.
3. Die Grundrechte des Grundgesetzes gehören zum nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 VAbstG zu prüfenden höherrangigen Recht. Für eine Beschränkung der verfassungsgerichtlichen Überprüfung einer Volksinitiative auf ihre Vereinbarkeit mit Bundesrecht besteht keine Grundlage. Bei der Prüfung von Gesetzesvorlagen ist allerdings das Gebot zu berücksichtigen, ein Gesetz im Zweifel verfassungskonform auszulegen.
4. Die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG sichert den Grundrechtsberechtigten einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich und ermöglicht ihnen dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung ihres Lebens. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kommt bei Eingriffen in das Eigentum in einer nach dem jeweiligen Schutzgegenstand gestuften Form zur Anwendung, durch die sich indirekt auch das Ausmaß der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ergibt. Dessen Befugnis zur Inhalts- und Schrankenbestimmung ist umso weiter, je mehr das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug und einer sozialen Funktion steht.
5. Soweit der Gesetzgeber von dem ihm mit Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG erteilten Auftrag Gebrauch gemacht hat, den Inhalt und die Schranken des Eigentums zu bestimmen und auszugestalten, schützt die Eigentumsgarantie den auf dieser Grundlage geschaffenen konkreten Bestand in der Hand der einzelnen Eigentümer und Eigentümerinnen gegenüber Maßnahmen der öffentlichen Gewalt. Ein Eingriff in die nach früherem Recht entstandenen Rechte unterliegen besonderen verfassungsrechtlichen Schranken. Die Gründe des öffentlichen Interesses, die für einen solchen Eingriff sprechen, müssen so schwerwiegend sein, dass sie Vorrang haben vor dem Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger auf den Fortbestand ihres Rechts.
6. Der Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG erstreckt sich auf kommerzielle Meinungsäußerungen sowie reine Wirtschaftswerbung jedenfalls dann, wenn sie einen wertenden,

meinungsbildenden Inhalt hat. Gesetze, durch die die Meinungsfreiheit eingeschränkt wird, sind allgemein, wenn sie sich weder gegen die Meinungsfreiheit an sich noch gegen eine bestimmte Meinung richten, sondern dem Schutz eines schlechthin ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts dienen. Einschränkungen kommerzieller Werbung, die generalisierend nach abstrakt bestimmten Inhaltsarten anhand ihres gesellschaftlichen Kontexts differenzieren, sind weder ein Verbot einer bestimmten Meinung noch richten sie sich gegen die Meinungsfreiheit als solche.

7. In Fällen teilweiser (Un-)Zulässigkeit ist zu klären, ob eine Abspaltung eines Teils des ursprünglich beabsichtigten Volksbegehrens dessen Kern unberührt ließe. Hierfür ist maßgebend, welche Bedeutung dem unzulässigen und dem zulässigen Teil jeweils zukommt, in welchem inhaltlichen und systematischen Zusammenhang die verschiedenen Teile stehen und ob der mutmaßliche Abstimmungswille der Abstimmungsberechtigten, die die Volksinitiative unterstützt haben, dafürspricht, dass diese auch nur den verbleibenden Teil unterstützt hätten.

Hamburgisches Verfassungsgericht,
Urteil vom 06. September 2024, HVerfG 1/23

Entscheidungsformel

1. Es wird festgestellt, dass das am 20. Februar 2023 beantragte Volksbegehren „Hamburg Werbefrei“ nicht durchzuführen ist, soweit damit § 84 („Übergangsvorschriften zu § 13 [Werbeanlagen]“) in die Hamburgische Bauordnung eingefügt werden soll.

Im Übrigen wird der Antrag des Beteiligten zu 1. vom 20. März 2023 zurückgewiesen.

2. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat den Beteiligten zu 3. ihre notwendigen Auslagen zu erstatten.

(Verfügbar im Volltext in Juris und auf der Internetseite des Verfassungsgerichts.)
